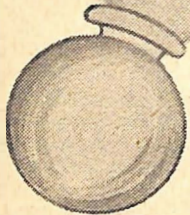


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE



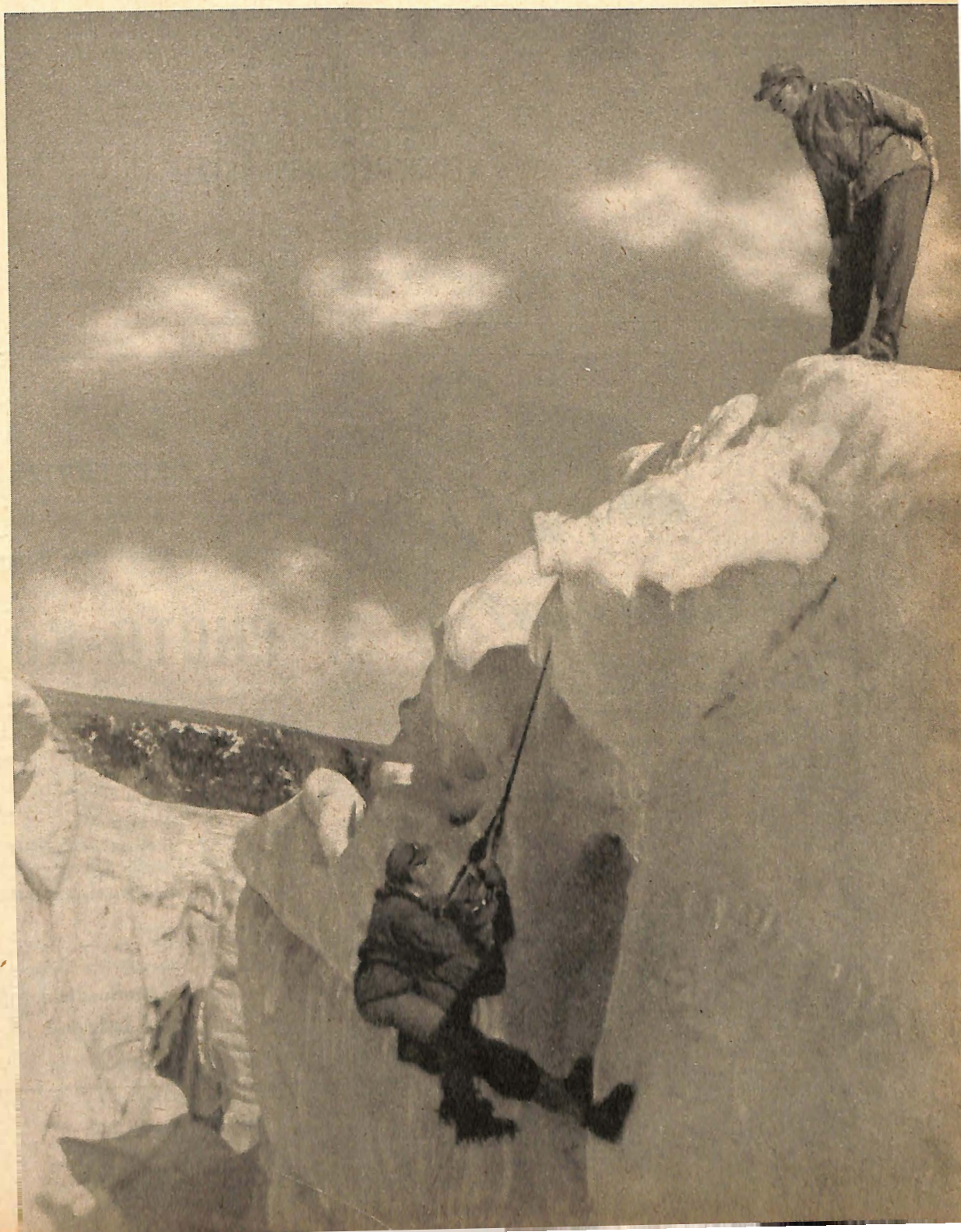
4. Jahrgang  
Dezember 1951

FOLGE

12

Alpinausbildung der  
Gendarmerie

Bergung eines Ver-  
letzten aus einer Glet-  
scherspalte mittels  
behelfsmäßigen Seil-  
doppelsitz. Aufgezogen  
wird mit Seilflaschenzug



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

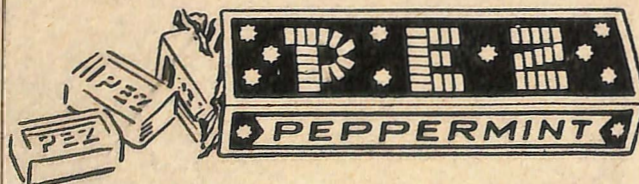
DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



### Ben Sie schon?

In tausend Situationen des Lebens ist Rauchen unmöglich. So auch während des Dienstes auf der Straße. PEZ aus der PEZ-BOX ist eine konzentrierte Erfrischung, beruhigt die Nerven und hält den Körper in jeder Situation einsatzbereit.



Für Ihre

### PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

## PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
**Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie**

# Der Gendarmenmord von Kematen gesüht?

Von Gend.-Kontrollinspektor MAX GERETSCHLÄGER

Bezirksgendarmeriekommandant in Amstetten, Niederösterreich

Zu dem in Nr. 9/1951 der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" veröffentlichten Artikel über den Mord an dem prov. Gendarmen Franz Gassner des Gend.-Postens Kematen:

Am 17. Oktober 1951 rollte vor dem Geschworenengerichte in St. Pölten, kaum 3 Monate nach der Tat, der letzte Akt dieser menschlichen Tragödie ab. Den Vorsitz führte OLGR. Dr. Seidl, die Anklage vertrat der 1. Staatsanwalt Dr. Lorenz. Der Saal war in der Hauptsache von Gendarmeriebeamten, vorwiegend aus dem Bezirke Amstetten, gefüllt.

Das Beweisverfahren (es wurden 21 Zeugen vernommen) bestätigte in vollem Umfange das Ergebnis der Erhebungen der Gendarmerie, wie es in der Anzeige ihren Niederschlag fand. Es verdient festgehalten zu werden, daß der Inhalt der Anzeige über den Mordfall zur Anberaumung der Hauptverhandlung hinreichte und keine Nachtragerhebungen vom Kreisgerichte oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet wurden. Nur ein Bericht des Jugendamtes und ein Gutachten des Psychiaters ergänzten noch das Anzeigenmaterial. Was die Situation am Tatorte und in der Umgebung betrifft, enthielt die vorgelegte Tatbestandsmappe alle notwendigen Skizzen, Lichtbilder und Hinweise.

Bei der Vernehmung des Angeklagten gestand dieser sofort wie bei seiner Einvernahme durch die Gendarmerie, daß er sich das Gewehr in der Absicht und im Bewußtsein beschaffte, den Gendarmen Gassner zu erschießen. Allerdings glaubte er (offenbar zur Entlastung) vorbringen zu müssen, daß ihm ein Gendarmeriebeamter dieses Geständnis "herausgeschlagen" habe. Diese Beschuldigung mußte Gottfried Kuttner aber später, als den Tatsachen widersprechend, zurückziehen. Der Angeklagte bekannte auch, daß ihm die Tat heute leid tue. Ein Gefühl zeigte er aber nur, als seine Mutter vor die Barre tritt und von seiner Kindheit ohne Mutterliebe (er brachte nie das Wort "Mutter" über seine Lippen) gesprochen wird. Da tropfen Tränen auf den Schoß, sein Gesicht aber bleibt stumpf und unbewegt.

Bezüglich des Motives zur Tat ergaben sich im wesentlichen keine neuen Momente. Das Motiv ist nach wie vor selten und verächtlich, es ist so nichtig, daß es unverständlich ist, deshalb einen Menschen mit Absicht zu töten. Als Ursachen der Bluttat wurden festgestellt: Verweisen des Angeklagten, als er noch jugendlich war, bei Unterhaltungen aus Gaststätten, Bestrafung mit Organmandat (10 S) wegen Lärmerregung, welche Bestrafung er als Unrecht empfand (da nicht er, sondern seine Freunde gelärmt haben sollen, die man aber nicht erwischte) dann Vorführung zum Kreisgerichte St. Pölten. Bei dieser Vorführung ließ ihn der Gendarm Gassner bis zum Abgange des Anschlußzuges in Amstetten frei herumgehen. Als sich Gottfried Kuttner zu weit entfernte, stellte ihn der Gendarm zur Rede. Auch das nahm ihm Kuttner übel.

So wurden in Gottfried Kuttner unbändige Rachegefühle geweckt. In seinen Augen war der Gendarm Gassner todeswürdig geworden und so faßte er einen unheimlichen Racheplan. Erst nach seiner Begnadigung durch den Bundespräsidenten und Entlassung aus der Strafhäft am 4. Juli 1951, und als er am 12. Juli 1951 ein Gewehr mit Munition in Besitz bekam, kam er seinem Racheplan näher. Er erprobt sich im Schießen, nachdem er in Kriminalheften gelesen hat, wie man ein Gewehr handhabt und schießt sich auf solche Distanz ein, wie er einmal bei günstiger Gelegenheit dem Gendarmen gegenüberstehen will. Der Angeklagte rühmt sich sogar, daß er, wenn ihn dabei ein Fischer, der ihm zugesehen haben soll, gestellt hätte, diesen erschossen hätte. Auch die vor der Mordtat bei der Gleichfeier in der Turnhalle erhaltene Ohrfeige findet er als schwer genug, um zur Waffe zu greifen. Alles was ihm hindernd

in den Weg trat, fand er ohne weiteres reif, abgeschossen zu werden. Das ist ein bezeichnender Umstand für die Begehung der Bluttat.

Der Sachverständige, der den Mörder psychiatriert hat, bezeichnet den Angeklagten als moralisch minderwertigen, jähzornigen, haltlosen und gefühllosen Menschen. Von ernstlicher Reue und echter Scham sei nicht viel zu bemerken. Schon in der Schule hat Gottfried Kuttner versagt. Die von ihm begangene Tat interessierte ihn kaum, er bezeichnet sie als Blödsinn. Hervorzuheben ist der späte Eintritt der Pubertät und daß gerade von diesem Zeitraume an sich das gemeinschaftsunfähige Verhalten des Angeklagten besonders bemerkbar machte. Gegen Vertreter der Autorität stellt er sich feindselig und Gendarm Gassner habe ihm vermeintlich unrecht getan. Es handle sich um einen Psychopathen, der aber strafrechtlich verantwortlich sei. Gottfried Kuttner hätte wohl anders handeln können. Mit Psychopathologie allein lasse sich die Tat aber einfach auch nicht erklären. Es spielen verschiedene Komponenten eine Rolle. Neben infantiler Verstocktheit seien die Umweltseinflüsse, der Dämon Alkohol und vielleicht auch eine gewisse erbliche Belastung zu nennen, wenn auch bezüglich des letzteren Argumentes keine bestimmten Anhaltspunkte gefunden werden konnten.

Der Staatsanwalt schilderte in seinem Plädoyer die Tat als grauenhaft wie in den Tagen der Urzeit. Er zog Vergleiche mit der Kainstat und hob hervor, daß der Täter schon am nächsten Tage, also in unerwartet kurzer Zeit, von der Gendarmerie aufgestöbert und verhaftet wurde. Der Tod des Gendarmen Gassner, dessen Leben kurz und schwer war, sei menschlich überaus tragisch und beklagenswert. Auf der einen Seite wurde ein Gendarm mit finanziellen Sorgen, der seiner alten Mutter eine Stütze war, dahingerafft, während auf der anderen Seite ein Mann steht, der jeden Samstag und Sonntag seinen Rausch hatte. Zu den Geschworenen gewendet, rief der Staatsanwalt aus, daß die Tat eine Sühne erfordere, die nicht nur der Sicherheit am Lande, sondern auch dem Gendarmeriekorps gegenüber gerecht werde. Es sei zu bedenken, daß der ermordete Gassner noch leben könnte, wenn er nicht eine Amtsperson und als solche gezwungen gewesen wäre, gegen Gottfried Kuttner einzuschreiten, wobei er sich dessen sinnlosen Zorn zugezogen habe. Da es sich zudem um das 100. Todesopfer der Gendarmerie seit Kriegsende handle, sei die schwerste Strafe gerade noch gut genug und es sei die Länge der Freiheitsstrafe das geeignetste Moment, daß sich Kuttner, wieder in Freiheit, in die Staatsgemeinschaft einfüge.

Der ex-offo-Verteidiger, der mehr als eine halbe Stunde sprach, bedauerte ebenfalls das Verbrechen, dem Gendarm Gassner zum Opfer gefallen sei. Er glaubt aber, beim Angeklagten, unter dem man, wenn man ihn ansieht, sich gar keinen Gendarmenmörder vorstellen kann, noch einen guten Kern entdecken zu können, den man retten soll. Das Motiv sei unverständlich, deshalb irgend etwas krankhaft bei Kuttner. Es seien Momente vorhanden, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen. Es sei jedoch klar, daß auf Grund seines Geständnisses eine schwere Strafe notwendig sei und auch verhängt werden müsse, doch solle die Tat von anderen Gesichtspunkten aus beurteilt werden.

Nach etwa dreiviertelstündiger Beratung verkündete der Obmann der Geschworenen, nachdem ihnen nur zwei Hauptfragen (ob Kuttner des Meuchelmordes an Gendarm Gassner und wegen Besitzes und Führens einer Schußwaffe schuldig (Schluß auf Seite 8)

## Achtung!

Wir bitten alle jene Abonnenten, die die fälligen Abonnementgebühren für 1951 noch nicht einbezahlt haben, dies mit beiliegendem Erlagschein ehestens nachzuholen.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Wann liegt strafloser Gebrauchsdiebstahl vor?

Das Erstgericht sprach den Angeklagten frei, da es der Ansicht ist, daß in Ansehung des Lastkraftwagens ein strafloser Gebrauchsdiebstahl vorliege, weil H. ursprünglich die Absicht hatte, den Wagen nach erfolgtem Gebrauche an den Berechtigten zurückzustellen; daß er später diese Absicht aufgegeben habe, daran ändere nichts, denn für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes sei die Absicht maßgebend, die der Täter im Zeitpunkt der Besitzentziehung gehabt habe. Durch nachträgliches Hinzutreten der Aneignungsabsicht erlange die vorausgegangene Wegnahme der Sache nicht den Charakter eines Diebstahls.

Der Rechtsansicht des Erstgerichtes kann nicht beigetreten werden.

Die Handlungsweise des Angeklagten muß, um eine richtige rechtliche Beurteilung zu ermöglichen, in allen ihren Teilen betrachtet werden. Es kann den Feststellungen des Erstgerichtes gefolgt werden, daß der Angeklagte ursprünglich, als er den Kraftwagen zur Fahrt nach R. benützte, eine Aneignungsabsicht nicht hatte, sondern beabsichtigte, mit dem Kraftwagen an seinen Dienstplatz zurückzukehren und ihn auf diese Weise dem Eigentümer nach — wenn auch widerrechtlichem — Gebrauch zurückzustellen.

Die Straflosigkeit des sogenannten Gebrauchsdiebstahls beruht auf der Erwägung, daß eine Besitzentziehung dann nicht vorliegt, wenn der Täter eine Sache nur zum vorübergehenden Gebrauch in der Absicht an sich nimmt, sie nach erfolgtem Gebrauch dem Berechtigten wieder zurückzustellen, diese Absicht auch tatsächlich verwirklicht und die Sache dem Verfügungsberechtigten zurückstellt. Wird der Täter durch einen ohne sein Zutun eintretenden Umstand an der Verwirklichung seiner Absicht gehindert, dann muß er — soll seine Tat als strafloser Gebrauchsdiebstahl gewertet werden — den Verfügungsberechtigten zumindest davon verständigen, wo sich die gestohlene Sache befindet.

Wenn jemand seine Absicht, die widerrechtlich an sich genommene fremde Sache dem Eigentümer nach erfolgtem Gebrauch zurückzustellen, aus eigenem Entschluß und ohne durch Umstände, die er nicht selbst verschuldete, daran gehindert zu werden, ändert, dann liegt eine Handlungsweise vor, die nicht anders zu werten ist, als daß der Täter sich nunmehr die Herrschaftsgewalt über die fremde Sache angemaßt und die Sache aus dem Besitz des Verfügungsberechtigten entzieht.

Das Wesen des Gebrauchsdiebstahls liegt darin, daß auch während des widerrechtlichen Gebrauches die Verfügungsgewalt des Eigentümers nicht aufgehoben ist, weil der Gebrauchsdiebstahl die Sache mit dem Willen, die Verfügungsgewalt des Eigentümers anzuerkennen, in Besitz hat (OGH., 14. Februar 1951, 5 Os 69; LG. Innsbruck, 7 Vr 2059/50).

## Einverständnis zur Mordabsicht eines andern, ohne selbst am Mord mittätig zu sein, ist intellektuelle Beihilfe zum Mord nach § 137 StG.

Der Nichtigkeitswerber führt aus, daß sein vom Erstgericht festgestelltes Einverständnis mit der Ermordung des Kindes noch nicht den Tatbestand des Verbrechens nach dem § 137 StG. herstelle. Mangels Kenntnis der Tatumstände könne nicht gesagt werden, daß der Beschwerdeführer auf irgend eine Art zu der von seiner Gattin begangenen Tat beigetragen habe. Allenfalls könnte in dem Verhalten des Beschwerdeführers der Tatbestand des Verbrechens nach dem § 212 StG. erblickt werden, so daß der Nichtigkeitsgrund der Zahl 10 des § 281 StPO. insofern gegeben sei, als das Erstgericht T. des Verbrechens nach dem § 137 StG. statt des Verbrechens nach dem § 212 StG. schuldig gesprochen hat.

Die Rechtsrüge erweist sich als unbegründet. Wer — ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken — auf eine andere, in dem § 5 StG. enthaltene, entferntere Art zur Tat beigetragen hat, hat das Verbrechen des Mordes als entfernter Mitschuldiger oder Teilnehmer nach dem § 137 StG. begangen. Es ist demnach zu prüfen, ob T. auf eine in dem § 5 StG. enthaltene, ent-

ferntere Art zu der von seiner Gattin begangenen Tat beigetragen hat. Nach dem § 5 StG. ist als Mitschuldiger an einem Verbrechen unter anderem auch eine Person verantwortlich, die zur Ausübung der Tat durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gibt, Hilfe leistet oder zu ihrer sicheren Vollstreckung beiträgt. Eine solche Beihilfe kann nicht nur eine physische, sondern auch eine intellektuelle sein, indem der Mitschuldige durch seine Handlungen den Haupttäter in seinem verbrecherischen Entschlusse bestärkt (SSt. XIX/14). Im vorliegenden Falle hat T. den Feststellungen des Urteiles zufolge sein Einverständnis zu der von seiner Gattin geäußerten Absicht, das Kind zu töten, erklärt. Durch dieses ausdrücklich erklärte Einverständnis hat er — wie das Erstgericht des weiteren als erwiesen annimmt — seine Gattin in ihrem Vorhaben derart weitgehend bestärkt, daß diese sodann zur Ausführung der Tat geschritten ist. Es liegt somit eine intellektuelle Beihilfe des Angeklagten T. zu dem von seiner Gattin begangenen Mord an dem Kinde Helmut und damit eine der im § 5 StG. angeführten Erscheinungsformen der Mitschuld vor. Das Erstgericht hat daher mit Recht das Verhalten des Angeklagten T. als Verbrechen der entfernten Mitschuld am Mord im Sinne des § 137 StG. beurteilt, so daß sich auch eine Erörterung der Frage, ob allenfalls der Tatbestand des Verbrechens nach dem § 212 StG. in Frage käme, erübrigt. (OGH., 7. Februar 1951, 5 Os 35; KG. Korneuburg, 5 c Vr 568/50.)

## Ein Beamter ist nicht verpflichtet, privat erworbene Kenntnisse dienstlich zu verwerten.

Der Beschwerdeführer bekämpft in der Rechtsrüge den Schuldpruch wegen des Verbrechens nach dem § 101 StG. (richtig §§ 101, 102 lit. a StG.). Er führt in dieser Richtung aus, daß nach Auffassung des angefochtenen Urteils jenes Recht, in dem der Staat durch seine Tat beeinträchtigt wurde, das Recht auf Verhaftung von Personen sei, die einer strafbaren Handlung verdächtigt sind. Nun stelle sich die Verhaftung solcher Personen lediglich als eine Sicherheitsmaßnahme und nicht als die Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten dar, so daß die Beeinträchtigung dieses Rechtes nicht den Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt verwirklichen könne.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in diesem Punkte lediglich insoweit begründet, als das Erstgericht von der Voraussetzung ausgegangen ist, der Nichtigkeitswerber wäre verpflichtet gewesen, auf Grund der ihm zur Kenntnis gelangten Ausschreibung Hildegard G. festzunehmen, so daß es zu dem Ergebnisse gelangt, er habe sich durch die Unterlassung dieser Festnehmung von der gesetzmäßigen Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lassen. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Zu einem Einschreiten gegen Hildegard G. war der Nichtigkeitswerber wohl kaum verpflichtet; denn es besteht keine Vorschrift, die einen Beamten dazu verhalten würde, privat erworbene Kenntnisse dienstlich zu verwerten (EvBl. 652/1947). Der Nichtigkeitswerber hatte Hildegard G. privat kennengelernt; seine Beziehungen zu ihr waren ausschließlich privater Natur. Wenn er nun die Feststellung der G. unterließ, obwohl er nach Kenntnisnahme des Zirkulars über den Diebstahl beim Dentisten R. sofort vermutete, daß die im Zirkular beschriebene Diebin mit ihr identisch sei, so hat er hierdurch noch keinen strafbaren Tatbestand gesetzt.

Es ergibt sich demnach, daß ein strafbarer Tatbestand nicht deshalb vorliegt, weil der Nichtigkeitswerber es unterlassen hat, ein in seiner privaten Sphäre erworbenes Wissen dienstlich zu verwerten, sondern deshalb, weil er sein dienstlich erworbenes Wissen, das ein Amtsgeheimnis bildete, unerlaubterweise eröffnete und sich dabei des Umstandes bewußt war, daß die Eröffnung auf gefährliche Art geschah, weil sie gegenüber der gesuchten Person selbst stattfand und ihr dadurch die Möglichkeit geboten war, sich der polizeilichen Verfolgung zu entziehen und ihre verbrecherische Tätigkeit fortzusetzen. (OGH., 20. April 1951, 5 Os 253; LG. Wien, 6 b S Vr 40/50.)

## Wie lese ich eine

# KARTE

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER

### Allgemeines über Orientierung

Zwischen dem Orientierungsinstitut der Tiere und dem Orientierungssinn der Menschen mögen manche Beziehungen bestanden haben.

Die Tiere sind auch heute noch auf ihren Wanderungen, die bei manchen Arten alljährlich über tausende und abertausende Kilometer gehen, nur auf ihren Orientierungsinstitut angewiesen. Beim zivilisierten Menschen aber wurde im Laufe der Entwicklung zur heutigen Wirtschaft und Technik und der neuzeitlichen Kommunikationen und Verkehrsmittel aller Art der Orientierungssinn verkümmert. Der moderne Mensch verlor durch die Zivilisation die einstige Verbundenheit mit der Natur und den Naturscheinungen und damit die eigentliche Grundlage eines instinktiven Orientierungssinnes.

Heute ersetzen ihm eine Reihe von Hilfsmitteln, die er mittlerweile erfand, den seither eingetretenen Mangel an Orientierung. Mit diesen Mitteln hat der Mensch wohl einen hohen Grad an Orientierungsfähigkeit erlangt und sich eine neue Art von Orientierungsvermögen erworben, aber er ist dauernd abhängig von ihnen.

Unsere heutige Landschaft ist mit einem großen und weitverzweigten Netz von Kommunikationen durchzogen. An allen Abzweigungen, Kreuzungen, Dörfern, Märkten oder Städten befinden sich Wegtafeln, Wegweiser, Kilometersteine, Richtungsweiser usw. Alpine Steige und vielbegangene Routen auf bekannte Aussichtsberge sind mit Wegmarkierungen in Farben, Steinmännchen usw. gekennzeichnet. Dieses System von Wegweisern und Markierungen hat den Menschen wohl verwöhnt, ihn aber auch des selbständigen Denkens und Handelns in der Orientierung entwöhnt!

Für eine sichere Orientierung im Gebirge oder in weniger erschlossenen oder gar unbekanntem Gegenden ist eine verlässliche Landkarte, die ein maßtreues topographisches Abbild einer Landschaft wiedergibt, die unbedingte Voraussetzung.

Der Gebrauch optischer Instrumente, wie Kompass und Höhenmesser, stützt sich normalerweise immer auf eine Karte, auf der möglichst viele Details einer Landschaft gezeichnet sind.

Für geographisch noch unbekannte Gebiete aber, von denen noch keine topographischen Landkarten vorhanden sind, ist eine besondere Art der Orientierung erforderlich. Diese beruht größtenteils auf der Beobachtung der nach bestimmten Naturgesetzen in Bewegung befindlichen astronomischen Welt und der daraus ableitbaren Schlussfolgerungen.

Jeder Globus und jede größere Uebersichtskarte hat das Gradnetz, bestehend aus den geographischen Längen- und Breitengraden, eingezeichnet. Die Bestimmung der geographischen Breite erfolgt auf Grund von Messungen und Beobachtungen der Mittagshöhe, der Zenitdistanzen von Sternen, des Polarsterns usw. Die geographische Länge hingegen wird durch Stern-, Mond- und Zeitbeobachtungen an Hand von astronomischen Tafeln, Sternkarten u. dgl. festgestellt.

Gelingt einer Expedition in geographisch unbekanntem Gebieten die sogenannte geographische Standortbestimmung, so stehen aneinandergereiht die verlässlichen Fixpunkte des zurückgelegten Weges in bezug auf Länge (Entfernung), Richtung und Lage von bekannten Orten fest.

Für Messungen von Gestirnhöhen zum Zwecke der Längen- und Breitenbestimmung ist auf Flugzeugen der Libellenquadrant und auf Schiffen der Spiegelsextant in Verwendung.

Zur See erfolgt die Orientierung mit der sogenannten Besteckrechnung. Es wird die allmähliche Veränderung der geographischen Länge und Breite aus den seit dem Verlassen des Festlandes gesteuerten Kursen und den zurückgelegten Distanzen, unter Berücksichtigung der Kugelgestalt der Erde, rechnerisch verfolgt.

### Die Perspektive

Das Malen und Zeichnen eines kleinen Landschaftsbildes war einmal die einzige Möglichkeit, ein naturgetreues Abbild der Wirklichkeit eines Erdenfleckens zu erhalten. Diese Bilder waren aber selten. Erst die Photographie ermöglichte eine rasche und genaue Herstellung von kleineren und größeren Landschaftsbildern. Die Art der Darstellung ist aber die gleiche, weil Bilder, Zeichnungen und Photographien auf dem perspektivischen Schauen

beruhen. Auf diesen Bildern und Zeichnungen ist alles so dargestellt, wie der Mensch in Wirklichkeit mit seinen Augen sieht. (Siehe Bild Nr. 1.)

Diese Bildart wird allgemein als die perspektivische Darstellung bezeichnet. Ein perspektivisches Bild hat wohl den Vorzug, daß es sogleich von jedermann verstanden wird. Es mag auch vom technischen oder künstlerischen Standpunkt aus sehr interessant oder schön sein, für Orientierungszwecke aber ist es unbrauchbar, ja es entspricht nicht einmal den allerbescheidensten Anforderungen eines Touristen.

Das perspektivische Bild zeigt dem Betrachter nur die dem



Bild 1

Auge oder Objektiv zugekehrte Seite. Die anderen Seiten sind unsichtbar. Das Naheliegende ist groß, die Winkel sind verzerrt, parallele Linien treffen sich scheinbar am Horizont, alles, was weiter rückwärts liegt, wird je nach der Entfernung kleiner oder gar unsichtbar. Einzelheiten werden durch vorne liegende Gegenstände ganz oder teilweise verdeckt.

Aber auch perspektivische Bilder, die von einem Ort von zwei oder mehreren Seiten gemacht werden, ergeben noch immer nicht einen übersichtlichen Einblick in das dargestellte Geländestück.

Wird der Standort des Schauenden auf einen Kirchturm, einen Hügel oder einen Berg verlegt, so wird weit vorne Liegendes groß und deutlich, das rückwärts Befindliche kleiner, also perspektivisch.

Einzelheiten werden nicht mehr zur Gänze verdeckt, man kann schon besser die Ausdehnung von Objekten, Wäldern und Wiesen und den Verlauf von Straßen, Wegen, Flüssen und Bächen wahrnehmen. Nach dieser perspektivischen Bildart — der sogenannten Kavalierverspektive oder schrägen Vogelschau — wurden die älteren Landkarten dargestellt. (Siehe Bild Nr. 2.)

Befindet sich aber der Schauende in einem Flugzeug oder Ballon direkt ober der Landschaft, so sieht er, wenn er senkrecht zur Erde schaut, von den Gebäuden nur die Dächer als ebene Flächen, die Einfriedungen nur als Linien, die Straßen, Wege, Bahnlinien, Flüsse und Bäche als hell-schimmernde Bänder, die Bäume als Kugeln, die Wälder als ausgedehnte grüne Flächen usw. Je größer der Abstand von der Erde wird, um so kleiner erscheinen die Dinge; schließlich wird manches unsichtbar werden, weil das Sehvermögen des menschlichen Auges zu klein geworden ist. (Siehe Bild Nr. 3.)

Diese Art von Bildern nennt man die Vogelperspektive. Diese Bilder ermöglichen, wenn sie photographisch festgehalten

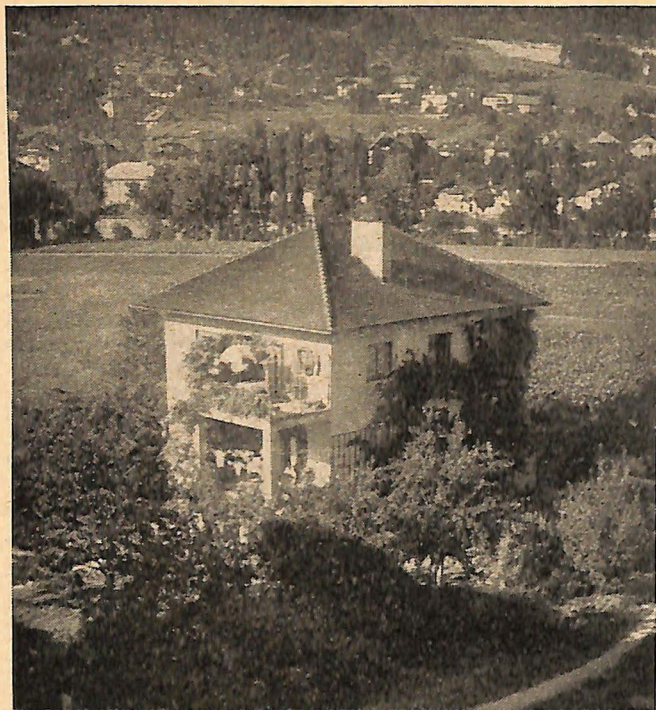


Bild 2

werden, einen guten Ueberblick über einen kleineren oder größeren Teil einer Landschaft, aber auch sie haben ihre Mängel, die wieder im perspektivischen Schauen begründet sind. Wir sehen wohl die Dinge, die senkrecht unter dem Flugzeug oder Ballon liegen, im richtigen Grundriß, aber nach den Seiten des Sichthorizontes zu wird alles — je nach der Entfernung — stark verzerrt. Die schräge Betrachtung geht somit auch hier in die Kavalierverspektive über.

Photographische Aufnahmen vom Flugzeug aus sind aber mit

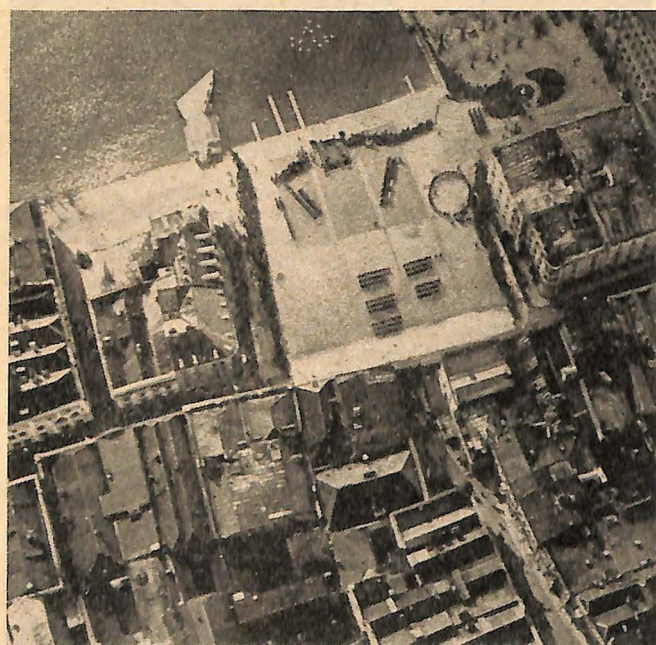


Bild 3

Hilfe der Photogrammetrie wertvolle Unterlagen für die Herstellung von Landkarten. Ebenso werden aus photographischen Aufnahmen vom alpinen Gelände wertvolle Details für das Zeichnen einer Landkarte entnommen.

#### Der geometrische Grundriß (Siehe Bild Nr. 4)

Eine wirklich brauchbare Darstellung der Erdoberfläche für die Orientierung kann nach diesen Erwägungen nur im geometrischen Grundrißbild geschaffen werden. Das ist zum Beispiel ein Bild vom Flugzeug aus gesehen, aber so, als ob sich der Schauer über jedem Objekt und jedem Punkt einer Linie senkrecht oberhalb befände. Dadurch gibt es keine verzerrten Ränder oder Winkel im Bilde. Alle Objekte erscheinen im Verhältnis der Größe zueinander, alle Orte, Linien und Flächen sind geome-

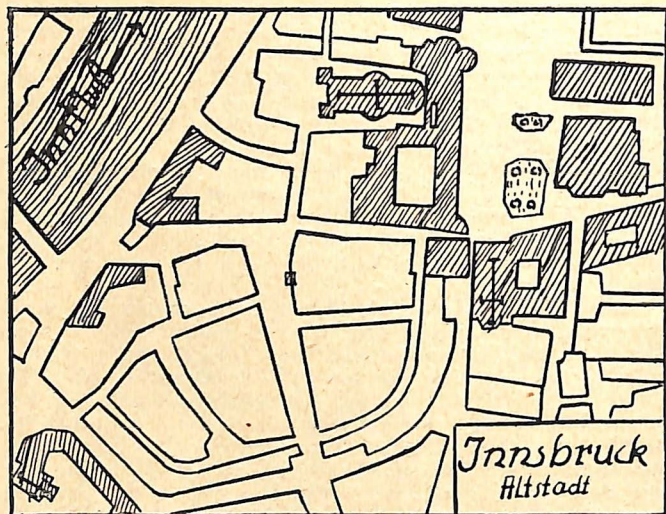


Bild 4

trisch genau und richtig in der Entfernung und Lage zueinander dargestellt, ganz gleich, ob sie im Grundrißbild in der Mitte oder am Rande liegen.

Solche Landschaftsbilder, die im geometrischen Grundriß gezeichnet werden, nennt man Landkarten oder kurz Karten.

#### Der Maßstab einer Karte

Um einen Plan oder eine Karte in handlicher Größe zu erhalten, muß ein geometrisches Grundrißbild stark verkleinert gezeichnet werden. So erfolgt die Verkleinerung aller Linien, wie Straßen, Wege, Flüsse, Einfriedungen usw. geometrisch genau. Sie wird immer mit einer Verhältniszahl ausgedrückt. Uebersichtliche Pläne oder Geländepläne für Katastralzwecke müssen in einem relativ großen Maßstab gezeichnet werden. So bedeutet zum Beispiel die Verhältniszahl 1:1000, daß ein Millimeter auf dem Plan 1000 mm oder 1 m in der Wirklichkeit sind oder, daß 1 cm auf dem Plan 1000 cm oder 10 m der Wirklichkeit entsprechen. Diese Verhältniszahl nennt man bei einem Plan oder einer Karte den Maßstab, der für das Abmessen aller Linien eines Planes oder einer Karte zu verstehen ist. Somit ist auf einem Plan mit dem Maßstab 1:1000 jede Seite eines Gebäudes oder jede andere Linie im Gelände tausendmal kürzer als in Wirklichkeit. Daher ließe sich die geometrische Grundrißzeichnung des Planes tausendmal der Länge und tausendmal der Breite nach auf dem Gelände auftragen. Der Grundriß ist also in bezug auf eine Linie — Länge oder Breite — tausendmal kürzer gezeichnet. Die dargestellte Fläche aber ist quadratisch verkleinert. Bei einem Maßstab 1:1000 also  $1000 \times 1000 = 1.000.000$  mal. Die Linie ist also tausendmal kürzer, die Fläche aber 1.000.000 mal kleiner als die Wirklichkeit.

# Miller STOFFE

Wollstoffe · Seiden · Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17-0-48

Wenn nun eine Grundrißfläche 1.000.000mal kleiner als die Wirklichkeit dargestellt wird, so können selbstverständlich auf einem solchen Plan nicht alle Details, wie sie dem Auge in der Natur aus allernächster Nähe sichtbar sind, gezeichnet werden. Je kleiner der Maßstab ist, desto weniger Einzelheiten werden auf einem Plan oder auf einer Karte sichtbar sein.

Die größten üblichen Maßstäbe für die Orientierungskarten sind 1:25.000, 1:50.000 oder 1:75.000. Die österreichische Alpenvereinskarte, welche im Maßstab 1:25.000 gezeichnet ist, kann als die beste Gebirgskarte angesprochen werden.

Auf Karten, welche in einem kleineren Maßstab als 1:75.000 gezeichnet sind, können wichtige Dinge für die Orientierung nicht mehr sichtbar dargestellt werden. Sie gelten daher allgemein als Uebersichtskarten.

Auf einer Alpenvereinskarte mit dem Maßstab 1:25.000 ist jede Linie (Straßen, Bahnen, Flüsse usw.) 25.000 mal kürzer als die Wirklichkeit, aber jede Fläche  $25.000 \times 25.000 = 625.000.000$  mal kleiner als die Natur.

Bei einer so starken Verkleinerung des Naturbildes können gewisse Objekte nicht mehr maßstabgetreu in der Karte gezeichnet werden.

#### Die Objekte auf einer Karte

Wenn zum Beispiel ein Bildstock in der Natur eine Fläche von einem Quadratmeter bedeckt, so betragen die Seiten je einen Meter. Bei einem Maßstab 1:25.000 ist aber 1 mm Länge oder Breite auf der Karte gleich 25 m Länge oder Breite in der Wirklichkeit.

Bildstöcke, Wegtafeln, Quellen, Brunnen, ja selbst Schutzhütten oder einzeln stehende Gebäude müssen daher auf der Karte, da sie für die Orientierung ungemein wichtig sind, stark vergrößert dargestellt werden. Eine Kartensignatur, welche im Ausmaße von  $2 \times 2$  mm gezeichnet ist, würde also in der Natur einem Objekt entsprechen, das eine Länge und Breite von je 50 m hat.

Das übliche Kartenzeichen für einen Bildstock auf allen Orientierungskarten beträgt rund  $2 \times 1$  mm, wodurch in der Karte eine Fläche bedeckt wird, die in der Natur das Ausmaß von 50 m Länge und 25 m Breite hätte. Eine kleinere Darstellung eines Bildstockes würde die Lesbarkeit beeinträchtigen und an der technischen Wiedergabe scheitern.

Die vergrößerte Darstellung dieses Zeichens hat aber den Nachteil, daß mitunter auf der Karte wichtige Flächen mit diesem Zeichen überdeckt werden.

Dieser Umstand ist bei einer genauen Orientierung nach der Karte unbedingt zu berücksichtigen.

Auf einem Plan im Maßstab 1:1000 können alle Häuser oder Gebäudekomplexe mit ihrem Grundriß im richtigen Verhältnis zur Natur dargestellt werden, weil 1 mm auf dem Plan einem Meter in der Wirklichkeit entspricht. Das Zeichen eines kleinen Hauses mit einem Grundriß von  $5 \times 7$  m in der Natur würde auf dem Plan  $5 \times 7$  mm groß sein.

Ein Bildstock aber, der weniger als einen halben Quadratmeter Grundfläche hat, würde im Maßstab gezeichnet, etwa die Ausmaße eines Punktes haben.

Durch die Vergrößerung allein kann man aber aus dem Grundriß der Objekte noch nicht erkennen, ob es sich um eine Kirche, eine Kapelle, einen Bildstock, einen Steg, eine Brücke usw. handelt.

Zur Unterscheidung der Dinge werden daher für die Objekte leicht voneinander unterscheidbare Signaturen verwendet. Wer somit jede Signatur und jede Linie zu lesen versteht und vor allem deren Deutung kennt, wird in der Lage sein, aus einer Karte jene brauchbaren Schlüsse zu ziehen, die er für eine einwandfreie Orientierung braucht.

Die Kartensignaturen sind ihrem Aussehen nach international und nur wenige Zeichen der verschiedenen Länder weichen bei gleicher Bedeutung voneinander ab.

#### Die Linien einer Karte

Aber nicht nur die Geländeobjekte, sondern auch die Geländelinien müssen bei ihrer Darstellung in einer Karte gegenüber dem üblichen Kartenmaßstab eine Verzögerung erfahren.

Straßen und Wege, Flüsse und Bäche, Bahnen usw. können

wohl in bezug auf ihre Länge, nicht aber in ihrer Breite maßstabgetreu gezeichnet werden.

Alle diese Kommunikationen würde bei einer maßstabgetreuen Darstellung in der Breite auf eine dünne Linie zusammen-

Fortsetzung auf Seite 22

## Nur ein Schuß, aber zwei Geschosse ...

Von P. BEHR, Leiter der Kriminalabteilung beim Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau, Niederösterreich

Im April d. J. wurde im Bereich der hiesigen Dienststelle ein Todesfall — vermutlich Selbstmord — gemeldet.

Die angestellten Erhebungen ergaben folgenden Tatbestand: Der Tote lag neben seinem Bett mit einer Kopfschußwunde in der rechten Schläfe. Neben ihm lag eine Walterpistole, Kal. 7.65, mit offenem, verklebtem Verschuß. Bei der Schußverletzung handelte es sich um einen Steckschuß, da kein Ausschuß zu sehen war.

Ueber die Ursache des Selbstmordes wurde erhoben, daß der Lebensmüde Kopfschütler des zweiten Weltkrieges war. Außerdem war er vor einigen Tagen an einer Kopfrippe erkrankt und litt nach Angaben der Gattin in den letzten Stunden an Verfolgungszuständen.

Diese gab auch an, daß er die Tat vor ihren Augen verübt hatte und daß sie diese trotzdem nicht verhindern konnte. Sie sah vom angrenzenden Zimmer aus, wie er plötzlich aufstand, einen Schuß gegen den Fußboden und sofort einen zweiten gegen seine Schläfe abgab.

Im Fußboden konnte jedoch kein Einschuß festgestellt werden und außerdem wurde vorläufig nur eine Patronenhülse gefunden.

Bei der Untersuchung der Pistole stellte ein Beamter der Dienststelle, der von Beruf Waffenmeister ist, fest, daß der Pistolenschuß eine Ausbauchung aufwies und der Verschuß sich deshalb am verdickten Laufe festgeklemmt hatte.

Da bei dem angeblichen ersten Schuß in den Fußboden kein Einschuß zu finden war, kombinierte er folgend: Der Lebensmüde hatte beim ersten Schuß in den Fußboden eine Patrone im Laufe, deren Pulverladung zersetzt oder schwach war, so daß das Geschöß nicht die Kraft hatte, den Lauf zu verlassen und steckenblieb. Beim zweiten Schuß, den er gegen seine Schläfe abgab, hat das Geschöß das im Laufe steckende erste Geschöß hinausgedrückt, wobei es wegen des verstopften Laufes zur Ausbauchung und Verklebung des Verschußstückes kam. Die Kraft des Geschosses war aber dadurch vermindert worden und es ist daher nicht mehr aus dem Kopf ausgetreten.

Die durchgeführte Obduktion ergab die Richtigkeit dieser Annahme. Der Arzt fand beide Geschosse im Kopf des Toten, wobei deutlich zu sehen war, wie das steckengebliebene Geschöß vom nachfolgenden eingebuchtet und aufgestaucht worden war.



Ludwig Gjelowitz KLAGENFURT-WIEN



## Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs

Discheldorf bei Klagenfurt

Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art

**vibram**  
GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL ges. gesch.



3 Jahre Garantie

*Vibram-Sohlen seit Jahren bewährt von allen begehrt*

GUMMISOHLENVERTRIEBSGES. M.B.H. WIEN I,  
TEL. R 20 6 65 BRAUNERSTR. 2



**Akkumulatoren-Fabriks- und Vertriebsgesellschaft m. b. H.**  
Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer  
Feistritz im Rosental, Kärnten

(Schluß von Seite 3)

sei) vorgelegt wurden, das Verdikt. Die Schuldfrage wurde bei beiden Hauptfragen einstimmig bejaht.

Unter Berücksichtigung des umfassenden Geständnisses und mit Rücksicht darauf, daß die Tat unter einen Strafsatz von 10 bis 20 Jahren fällt, wurde Gottfried Kuttner wegen Meuchelmordes und Vergehens nach dem Waffengesetz schuldig erkannt und zu 15 Jahren schweren Kerkers, verschärft mit einem Fasttag vierteljährlich und Dunkelhaft alljährlich am Tage der Tat, verurteilt. Der Verurteilte nahm die Strafe sofort an. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Ist damit der Mord an Gendarm Franz Gassner gesühnt? Nein — vom Standpunkte der Betroffenen und der Öffentlichkeit, denn leider finden gerade die schweren Verbrechen nicht immer die verdiente Sühne. Da die Todesstrafe abgeschafft ist, sollte die grausame Tat eigentlich durch lebenslange Isolierung gesühnt werden. Ein Individuum, das einer solchen Tat fähig ist, gehörte aus dem Bewußtsein der Menschen gestrichen. Doch auch einer lebenslangen Kerkerstrafe stehen die Bestimmungen des § 52 St.G. im Zusammenhang mit § 46, lit. a, St.G. entgegen. Mit "Ja" kann die Frage beantwortet werden, wenn wir die Tragödie eines jungen, haltlos gewordenen Menschen voll erahnen können.



## Stille Nacht

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE  
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Von Wärme umgeben,  
Von Liebe bedacht.  
Voll göttlichem Segen  
Ist die heilige Nacht.

Die Herzen, sie schweigen  
Bei flackernden Kerzen,  
Verhüllen die Leiden,  
Verhalten die Schmerzen.

Im ewigen Wohlklang  
Erschallen die Lieder,  
Im ewigen Gleichklang  
Erklingen sie wieder.

Es glitzern die Sterne  
Im Frieden der Nacht,  
Sie sind ja so gerne  
In Schönheit und Pracht.

So schmückt die Nacht  
In silbernem Glanz,  
Die selige Wacht  
Mit grünendem Kranz.

Die Illustrierte Rundschau  
der Gendarmerie  
wünscht allen ihren  
Freunden und Lesern



ein frohes Weihnachtsfest

## Patrouillendienst

### in der Silvretta

an der Schweizer Grenze

Von Gend.-Patrouillenleiter HANS MARK

Gendarmeriepostenkommando Galtür, Tirol

Das Gebirgsdorf Galtür ist ein Begriff für viele Hochtouristen und weltbekannt durch den Wintersport und Gletschertouren. Wintersportler und Felsenfreunde aus aller Welt suchen hier Erholung und bewundern die Gletscherwelt der blauen Silvretta.

Infolge der Erbauung von Wasserkraftwerken durch die Illwerke wurde der Gendarmerieposten in Galtür errichtet und ist zur Zeit mit fünf Gendarmeriebeamten besetzt.

Nach Zulässigkeit des Dienstes wird die Bundes- und Landesgrenze abpatrouilliert und ich will durch diesen Bericht veranschaulichen, mit welchen Schwierigkeiten, Mühen und Nöten der Gendarm in dieser Gegend zu kämpfen hat. Nur wenige im Flachland werden verstehen, mit welchen unsagbaren Schweißstropfen und schwierigsten Strapazen unser täglicher Dienst verbunden ist. Vom November bis Mai kann der Postenrayon nur mit Skiern abpatrouilliert werden. Im Sommer sind über tausend Arbeiter aus aller Welt hier bei den Stollenbauten tätig. Winter- und Sommergäste suchen hier Erholung und durchwandern das Tal.

Der Gendarmerieposten in Galtür bzw. das Bergdorf Galtür liegt 1600 Meter über dem Meere. Das Dorf liegt drei Gehstunden von der blauen Silvretta entfernt, umsäumt von einer Kette von Bergen über 3000 Meter. Die Königin der Silvretta ist das Fluchthorn mit 3403 Meter Höhe. Mitten durch die Silvrettagruppe läuft die Schweizer Grenze und es stehen diesseits und jenseits der Grenzen Schutzhütten zur Beherbergung der Bergfreunde.

Die Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostens Galtür unternahm unter Führung des Postenkommandanten Gendarmerie-Patrouillenleiter Hans Mark mit Patrouillenleiter Isidor Greif und Gendarm Hans Bernhard eine Skiausbildung und Ueberwachungs-patrouille an der Bundesgrenze vom Laraintal aus übers Fluchthorn, Krone, Augstenberg, Gemsspitze, Jamtalspitze, Dreiländerspitze bis an die Landesgrenze in Vorarlberg. Anfangs war herrlich schönes Wetter. Es verwandelte sich aber auf der Dreiländerspitze in einen eisigen Schneesturm und Nebel. Die Fernsicht war einmalig gut, die Wildspitze und Weißkugel der Oetztaleralpen, der Ortler, der Piz Bernina, Piz Vadret und andere hohe Gebirgszüge der Schweiz und Italien waren greifbar nahe. Hunderte von Wintersportlern tummelten sich an den Sonnenhängen aller Höhen. Alle Sprachen der Welt waren zu hören, alles war so friedlich, still und einig. Man hörte nur fröhliche Stimmen, Gesang und Humor, ein Bild des Weltfriedens. Am Kronenjoch trafen wir uns mit einer Landesjägerpatrouille der Schweiz (Gendarmerie) und es gab ein gemütliches vergnügtes Beisammensein.

Die Gendarmeriepatrouille kehrte jeden Abend ins Jamtal zurück und nächtigte in der Zollunterkunft.

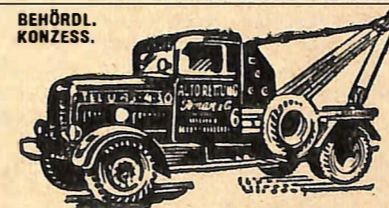
In den Abendstunden des dritten Tages rückte die Gendarmeriepatrouille am Gendarmerieposten wieder ein.

Bild 1: Silvretta: Paulketurm-Zahnschneeflocken-Fluchthorn

Bild 2: Galtür, 1600 m, mit Gorfenspitze, Paznaun

Bild 3: Jamtalhütte mit Jamspitzen-Dreiländerspitze, Silvretta

BEHÖRDL.  
KONZESS.

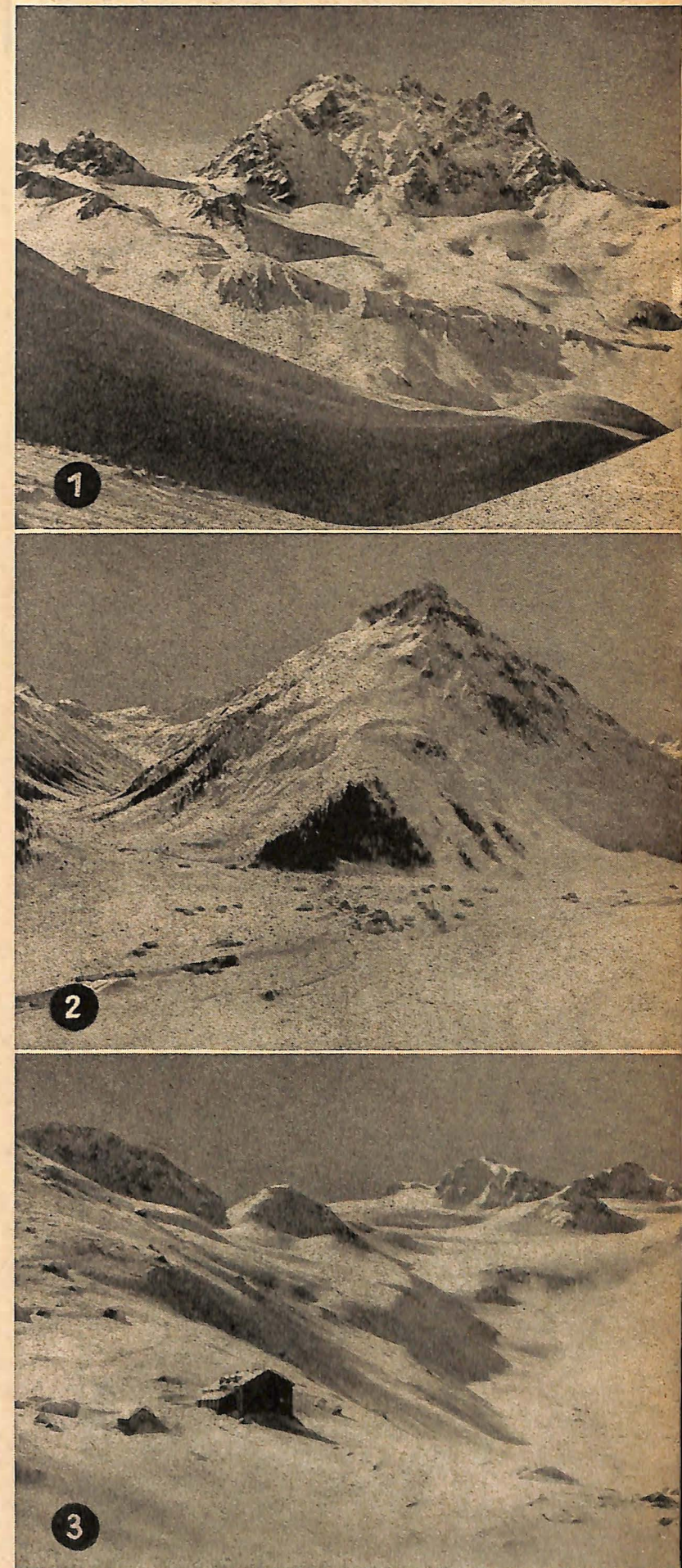


AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

**TOMAN & CO.**

TEL. U 45 4 30  
IV, PRINZ EUGENSTR. 30  
LAUFENDER DIENST



# Die **PERSÖNLICHKEIT** des Vernehmenden

Von Gend.-Rayonsinspektor **RUDOLF GOTZL**, Absolvent der Chargenschule  
Provisorischer Postenkommandant des Gendarmeriepostenkommandos Neuberg, Steiermark

Jeder Beamte weiß, daß die verschiedenen Kollegen auch bei gleicher Fähigkeit und gleichem Dienstalter auffallend verschiedene Erfolge bei ihren Vernehmungen haben. Manchen gelingt es, sofort Geständnisse zu erzielen, wo andere bereits bei zahlreichen Versuchen kein Glück hatten. Jeder weiß auch, daß man mit gewissen Arten von Personen schneller warm wird, schneller mit ihnen Kontakt hat, sich schneller auf sie einstellen kann als auf andere und daß man gerade in solchen Fällen andere Ergebnisse erreicht, als es sonst der Fall ist. Es muß also zum großen Teil an der Persönlichkeit und der Eigenart des einzelnen Beamten liegen, wenn es ihm gelingt, dem Vernommenen da den Mund zu öffnen, wo er bei anderen weiter gezeugnet oder einfach geschwiegen hätte.

Es kommt darauf an, hier einmal kurz den Gründen nachzugehen, die in solcher Weise die Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Voraussetzung jeder erfolgreichen Arbeit ist zunächst, daß der Beamte innerlich Spannkraft, Energie und Interesse für seine Tätigkeit hat. Freude kann ein Beruf aber nur dann machen, wenn man von ihm ausgefüllt wird und nicht andere Dinge von ihm ablenken. Vor allem sind es häusliche Sorgen und körperliche Krankheit, die müde machen und den inneren Schwung zum Angriff nehmen. Man kann von einem Beamten nicht die volle Konzentration und Leistung erwarten, wenn seine Frau schwer erkrankt ist oder er sonstigen Kummer hat. Meinungsverschiedenheiten mit Kollegen oder Vorgesetzten, allzu große Bevormundung, ungerechte Behandlung verderben weitgehend die Freude am Dienst, und es sollte daher eine der wichtigsten Aufgaben des Behördenleiters (Gendarmeriekomman-

danten) sein, nicht nur für die technische Vollkommenheit, sondern auch rein stimmungsmäßig für die volle Leistungsfähigkeit seiner Dienststelle zu sorgen. In dieser Richtung können wir noch viel von den Kaufleuten lernen, die genau wissen, was das "keep smiling" für ihren Betrieb bedeutet, die aber auch sich darüber im klaren sind, daß das Lächeln dort zur Grimasse wird, wo die echte Arbeitsfreude als Hintergrund fehlt.

Der schlimmste Feind einer erfolgreichen Arbeit ist aber die allgemeine Arbeitsüberlastung, die gerade bei den Strafverfolgungsbehörden allgemein Platz gegriffen hat. Natürlich muß die Arbeitskraft der Beamten im staatlichen Interesse voll ausgenutzt werden. Aber andererseits darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß ein Beamter, der eine Menge unbearbeitete Ermittlungsakten liegen hat, zwangsweise schnell und seine Vernehmungen so kurz wie möglich fassen muß, wenn er auch nur einigermaßen mit dem Eingang neuer Sachen Schritt halten will. Eine beschleunigte Vernehmung bedeutet aber fast immer und von vornherein den Verzicht auf Gründlichkeit und restlose Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten. Man braucht sich nur einmal in die Lage eines derart überlasteten Beamten zu versetzen, um sich klar zu sein darüber, daß man billigerweise gar nichts Besseres erwarten kann. Es wird also auch hier Sache des Kommandanten sein, den rechten Mittelweg zwischen Arbeitsbelastung und Leistungsfähigkeit zu finden und mit den Grenzen des Möglichen zu rechnen.

Im übrigen setzt ein erfolgreiches Vernehmen eine energische, zielbewußte Persönlichkeit, Sicherheit und Natürlichkeit im Auftreten, Taktgefühl und eine erhebliche Gewandtheit, insbesondere Anpassungsfähigkeit und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, voraus. Jede Vernehmung verlangt einen seelischen Kontakt zwischen dem Beamten und der vernommenen Person. Mit manchen Personen hat man, wie oben schon gesagt, eine solche Verbindung sofort. Mit anderen erhält man sie niemals. Zwischen beiden Möglichkeiten liegt aber die Fülle der Fälle, in denen es an uns liegt, ob wir Führung mit dem Beschuldigten bekommen oder nicht.

Am weitesten dürfte man im allgemeinen mit Freundlichkeit, Menschlichkeit und Sachlichkeit kommen, die in Verbindung mit einer gewissen unverblühten Offenheit von Anfang an keinen Zweifel ermöglichen, daß man eisern seine Pflicht — und nur seine Pflicht — tut, und daß man nicht daran denkt, sich an der Nase herumzuführen zu lassen. Gerade diese Härte bei aller Freundlichkeit ist wichtig, da erfahrungsgemäß viele der vernommenen Personen bewußt probieren, wie weit sie mit ihrer Dreistigkeit gehen können. Andere verwechseln in ganz ausgesprochener Form Freundlichkeit mit Schwäche und glauben, einem freundlichen Beamten gegenüber frech werden und ihn irreführen zu können. Führt man nicht beim ersten derartigen Versuch mit aller Energie und Deutlichkeit dazwischen, so haben sie leicht das Gefühl, daß man sich von ihnen als unfähigen Beamten behandeln läßt und benehmen sich dementsprechend.

In unauffälliger, aber nachdrücklicher Form muß sich die sachliche und persönliche Ueberlegenheit des Beamten zeigen, indem er in selbstsicherer, wohlwollender, aber unerbittlich korrekter Art die Vernehmung leitet. Keinen Augenblick dürfen ihm die Zügel entgleiten. Nur zu einer derartigen starken, vertrauenserweckenden Persönlichkeit, die nichts sagt und tut, was sie nicht verantworten kann, wird der Beschuldigte Vertrauen gewinnen und nur von ihr sich überzeugen lassen, daß es zu seinem Vorteil dient, wenn er der Wahrheit die Ehre gibt und sein Leugnen aufgibt.

Bei dem Verhalten des Beamten spielt eine scheinbare Nebensächlichlichkeit eine große Rolle: die Natürlichkeit des Auftretens. Wir sind weder die Schulmeister noch die Richter des Beschuldigten und brauchen ihm daher weder Moral noch Strafpredigten zu halten. Wir brauchen auch keine Amtsmiene, sondern lediglich unser ganz persönliches Auftreten. Gerade dann, wenn wir ohne eine ausreichende Unterlage ins Blaue hinein arbeiten müssen, ist es freilich nicht immer ganz leicht, natürlich, unbefangen und selbstsicher zu erscheinen und nach

außen nicht unsere Unkenntnis zu verraten. Nur allzu leicht wirken sich derartige Dinge im Ton, in der Stimme, im Benehmen aus und manche Vernommene haben ein außerordentlich feines Gefühl für Dissonanzen. Aber wie überall, so macht auch hier Uebung den Meister.

Grundsätzlich ist ein leichter Plauderton am Anfang der Vernehmung der richtige. Er allein schafft eine zwanglose Atmosphäre und gibt beiden Teilen Gelegenheit, sich so zu geben, wie sie wirklich sind. Daß man im Hintergrund die eben bereits genannte Härte bereithält, daß man keinen Versuch des Verdächtigten, durch Verzerrung des Sachverhaltes, durch Entstellung von Zeugenaussagen und sonstige Mittel für sich Stimmung zu machen, durchgehen läßt, ist bei alledem eine Selbstverständlichkeit. Je nach der Stimmung des Augenblickes kann ruhig eine gewisse Derbheit, ein Scherzwort einmal die Unterhaltung beleben, wenn es in die Situation paßt. Nur vor "Schneidigkeit" hütet man sich am besten. Es gibt allerdings im Einzelfall einmal die Möglichkeit, auch mit ihr erfolgreich zu operieren. Das kommt aber nur selten vor. Meist vergrämt man mit ihr mehr, als daß man Erfolge erzielt. In Zweifelsfällen kommt man jedenfalls immer mit Freundlichkeit am weitesten. Muß man deutlich werden, dann kurz, aber gründlich. Ist der Sturm vorbei, so kann man es ruhig wieder mit dem alten Ton versuchen und nur eine Nuance reservierter sein. Man wird merken, ob der Vernommene ihn weiterhin verträgt. Es ist dann immer noch Zeit, zum zweitenmal mit Nachdruck dazwischen zu fahren. Ueberhaupt gehört die Fähigkeit, den Verhandlungston auch einmal gründlich umstellen zu können, als unerläßliche Voraussetzung zu jeder Vernehmung.

Daß trotz aller Freundlichkeit eine plumpe Vertraulichkeit im Ton zwischen beiden Teilen niemals Platz greifen darf, ist selbstverständlich. Es wird aber hierzu auch kaum kommen, denn im allgemeinen ist die Situation, in der sich der Beschuldigte befindet, eine derartige, daß sie allein schon den nötigen Abstand schafft.

Dann gehört zur Führung einer schwierigen Vernehmung immer eine erhebliche Gewandtheit und Ausdrucksfähigkeit. Ringt der Beamte mit dem Wort, leidet er vielfach sogar an einem Sprachfehler, bereitet ihm seine äußere Unbeholfenheit irgendwelche Schwierigkeiten, so wird er niemals in einem gewandten Beschuldigten den Eindruck der Ueberlegenheit erwecken können. Man kommt häufig in die Lage, Situationen, Gefühle und Gedanken in ein paar prägnante Ausdrücke zusammenfassen zu müssen. Viele Personen fühlen sich in einer ganz anderen Form verstanden, wenn man ihnen mit einem Wort das sagt, was sie selbst mit vielem Erzählen nicht zustande gebracht haben, wenn man ihnen gewissermaßen "aus der Seele spricht". Allerdings ist dieses Aushelfen mit Worten — so eindrucksvoll es gelegentlich auch sein kann — eine böse Klippe, wenn man es nicht mit größter Zurückhaltung übt, denn es besteht immer die Gefahr, daß man hierbei eigene Gedanken und vielleicht sogar Ausreden dem Beschuldigten suggeriert.

Noch eine weitere Schwierigkeit bietet die Tätigkeit des Kriminalisten: Es gibt kaum ein Gebiet des menschlichen Lebens, über das wir nicht Bescheid wissen sollen. Wir benötigen Kenntnisse aus der Medizin, der Chemie, der Technik. Von kaufmännischer Buchführung sollen wir ebensoviel verstehen, wie von Baukunde, Elektrizität, von Kraftfahrzeugen und Edelsteinen.

Es ist ganz ausgeschlossen, auch nur einen Teil dieser Gebiete wirklich zu beherrschen. Trotzdem sind wir auf sie angewiesen und müssen sie in vielen Vernehmungen erörtern. Hier stoßen wir auf eine sonderbare Erscheinung: Jeder Gebildete wird, wenn er vernommen wird, ohne weiteres davon ausgehen, daß der Beamte nicht alle Spezialkenntnisse aus einem fremden Berufszweig haben kann. Er wird also ohne weiteres seine Angaben entsprechend erläutern oder aber versuchen, die Unkenntnis auszunutzen und sich herauszuschwindeln. Anders verhalten sich primitivere Geister: Diese können oft gar nicht begreifen, daß jemand den Dingen fernstehen kann, die für sie Beruf, Lebensinhalt, also eine Selbstverständlichkeit bedeuten. Gerade unter Handwerkern, Facharbeitern und dergleichen Personen trifft man solche Leute. Sie schließen kurz und unlogisch, daß der kein tüchtiger Beamter sein könne, der nicht einmal diese für sie so selbstverständlichen Tatsachen kennt und werden reserviert, kühl, mißtrauisch, ja bewußt überheblich und feindselig, ohne daß irgendein vernünftiger Grund besteht.

Begeben wir uns auf das Glatteis eines fremden Sachgebietes — und das müssen wir ja fast täglich — so kann also unser Verhalten von entscheidendem Einfluß auf das Verhältnis zwischen uns und der vernommenen Person sein und damit den Erfolg der Vernehmung mitbestimmen. Es gilt also, sich in solchen Fällen mit einigem Geschick aus der Affäre zu ziehen.



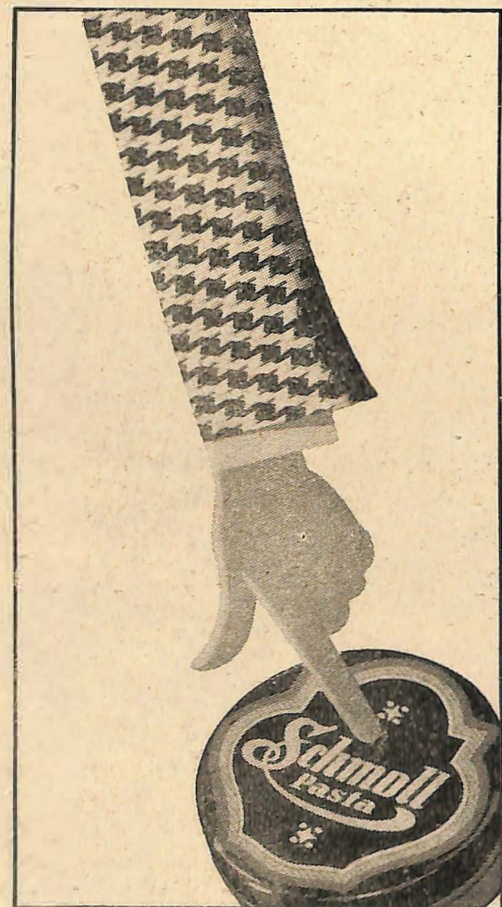
WIENER  
STÄDTISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8  
TELEPHON U 28 5 90  
GESCHÄFTSSTELLEN  
IM GANZEN BUNDESGEBIET

so praktisch...  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und  
so billig!



Völlig verfehlt würde es sein, bei einer solchen Gelegenheit etwa den Fachmann zu markieren, denn damit macht man sich ausschließlich lächerlich. Ebenso unrichtig ist es aber auch, von vornherein dem Vernommenen zu erzählen, daß man wenig oder gar nichts von der Sache versteht, denn man stößt ihn damit ja geradezu darauf, daß er uns zunächst einmal ungefährdet anlügen kann.

Dagegen wird es meist zweckmäßig sein, den Beschuldigten den Sachverhalt schildern zu lassen, und zwar sehr eingehend und möglichst im Zusammenhang, ohne viel dazwischen zu fragen. Nach technischen Vorgängen fragt man nur in allgemeiner Form, läßt auch sie zusammenhängend schildern und nimmt die Erklärung eingehend ins Protokoll auf. Am besten bittet man den Vernommenen, derartige Stellen selbst zu diktieren. Vermeidet man selbst bei der Befragung die oft verfänglichen Fachausdrücke und alle speziellen Vorhaltungen, so wird es oft überhaupt möglich sein, ihn in einer gewissen Unklarheit über das zu lassen, was man wirklich weiß. An Hand der Niederschrift kann man dann die Angaben durch einen Sachverständigen überprüfen lassen. Denn in jedem Falle hat sich der Beschuldigte, insbesondere durch die von ihm selbst diktierten oder als richtig anerkannten Protokollstellen, festgelegt, und er muß und wird über seine eigenen Erklärungen stolpern, wenn er versucht hat, uns anzuschwindeln, besonders dann, wenn wir bei der nächsten Vernehmung nicht wieder allein, sondern zusammen mit einem Sachverständigen erscheinen.

Daß man bei seinem gesamten Verhalten Takt und vornehme Zurückhaltung zeigt, selbst dann, wenn man mit Schärfe vorgehen muß, bedarf eigentlich keiner besonderen Hervorhebung. Zu irgend welcher Erregung besteht ja auch keinerlei Anlaß, insbesondere dann nicht, wenn man von seinen Sachen den nötigen inneren Abstand hat. Spöttische Bemerkungen, Unsachlichkeit, unmittelbare persönliche Schärfen und Angriffe gegen den Beschuldigten, die den Verdacht einer Gehässigkeit erwecken können, läßt man am besten von vornherein weg. Dann reizt man den Vernommenen nicht unnötig und vermeidet die Gelegenheit, mit ihm zusammenzustoßen.

Natürlich wird man oft auf Dinge zu sprechen kommen, die der vernommenen Person peinlich sind. Manchmal ist es auch einem selbst nicht angenehm, nach derartigen Umständen zu fragen. Wenn es aber im Interesse der Sache sein muß, so gibt es hier nur einen einzigen Weg, der gangbar ist: Unmittelbar den Stier bei den Hörnern packen, keiner Frage auszuweichen und das Kind beim richtigen Namen zu nennen, und zwar ohne lange Vorrede mit der Selbstverständlichkeit des Beamten, der eben weiter nichts als seine Pflicht tut. Geschieht das alles mit Takt und mit dem Unterton menschlichen Verständnisses, so nimmt gerade das natürliche Drauflosgehen der Angelegenheit jede Peinlichkeit. Besonders in Sittlichkeitsachen, in denen sich bei Anfängern leicht gegenüber Frauen ein unangenehmes Gefühl einstellt, ist es oft erstaunlich, wie reibungslos sich die Vernehmung abwickelt, wenn man den richtigen Ton trifft. Man findet kaum eine Spur von Befangenheit bei weiblichen Personen, wenn man rückhaltlos offen spricht. Nur ein verlegenes Herumreden schafft peinliche Situationen.

Geht man so geradeaus seinen Weg, so wird man immer ohne Anstand durchkommen und Erfolge in seiner Arbeit erzielen. Denn nur eines kann wirklich dazuführen, daß man sich in jeder Lage durchsetzt: ein klares, zielbewußtes Auftreten, eine in sich geschlossene und gefestigte Persönlichkeit, die weiß, was sie kann und was sie will.

## Achtung, Gendarmeriebeamte!

### 3 wichtige Punkte:

- Verkauf auf Teilzahlung ohne Preisauflage
- Ohne Kaufzwang kann sich jeder Gendarmeriebeamte über die Dienststelle 2-3 Uhren zur Auswahl senden lassen
- Nur Qualitätshoren prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren von S 209... aufwärts. Wecker- und Küchenuhren



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 4 Monate

Das passende Geschenk

**HANS PILCH**  
UHRMACHERMEISTER  
Wien I, Wipplingerstr. 3  
Lieferant der Gendarmerie

## Wie ist die Frage der Trunkenheit nach dem Strafgesetz und wie nach dem Verwaltungsstrafgesetz geregelt?

Von Gend.-Patrouillenleiter ADOLF GAISCH  
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Bis zum Erscheinen der Constitutio criminalis Carolina im Jahre 1532 war die Trunkenheit als Strafausschließungsgrund nirgends genannt. Bis zu diesem Zeitpunkte haftete der Täter, auch wenn er die Tat in Volltrunkenheit beging, für den herbeigeführten Erfolg. In der C. C. C. wurde nun die Zurechnungsfähigkeit eingehend behandelt und neben anderen Ausschließungsgründen auch die Trunkenheit, sofern sie eine volle war und die Zurechnungsfähigkeit des Täters aufhob, strafausschließend. Ebenso scheint im Josefinischen Strafgesetz vom Jahre 1787 die Trunkenheit als Strafausschließungsgrund auf. Auch hier mußte es sich um eine volle Trunkenheit handeln, was aus folgender Textierung hervorgeht: "Die Trunkenheit schließt die Strafe aus, sofern der Täter in diesem Zustande nichts gewisset hat".

In unserem Strafgesetz scheint die Trunkenheit im § 2, lit c unter dem Sammelbegriff "Berauschung" auf. Dieser Punkt lautet: Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden."

Daraus geht hervor, daß die Berauschung nur dann als Ausschließungsgrund in Betracht kommt, wenn sie eine volle ist und nicht in Absicht auf das Verbrechen zugezogen wurde.

Die Berauschung kann entweder durch Einatmen oder Genuß von berausenden Substanzen (Rauschgiften) oder durch Zuführung geistiger Getränke verursacht werden. In letzterem Falle spricht man von Trunkenheit, die also eine besondere Art der Berauschung darstellt. Es handelt sich hier um die Herbeiführung einer Bewußtseinsstörung durch übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke.

Wir unterscheiden drei Stadien der Trunkenheit, und zwar: Das Exaltationsstadium, das schon durch den Genuß geringer Mengen an Alkohol auftreten kann und sich zumeist in einer Belebung der Gefühlstätigkeit äußert. Der Mensch wird in diesem Zustande lebhafter, gesprächiger, ausgelassener. Dieses Stadium bildet keinen Ausschließungsgrund, der Mensch bleibt für sein Handeln voll verantwortlich.

Das Depressionsstadium, das schon eine fortgesetzte Zufuhr alkoholischer Getränke voraussetzt und sich durch Auftreten von Hemmungen im Vorstellungsvermögen, als eine Trübung des Bewußtseins, äußert. Hier richtet sich die Strafbarkeit des Täters nach dem Fortschritte des Stadiums. Während bei einem Zustand, der schon an Volltrunkenheit grenzt — in welchem der Betroffene demnach nicht mehr in der Lage ist, seinen Verstand und seine Vernunft zu gebrauchen — der Täter den Ausschließungsgrund nach § 2, lit. c wird geltend machen können, wird er andernfalls, wenn das Stadium noch nicht so weit fortgeschritten ist, strafbar sein.

Die Volltrunkenheit, die mit einem vollkommenen Mangel an Willensbildung sowie mit einem Mangel an Empfindung und Vorstellung verbunden ist. Eine volltrunkene Person ist völlig denkfähig. Es ist klar, daß ein derartiger Zustand auch lähmend auf die Bewegungsfähigkeit wirkt, bzw. die Bewegungsfähigkeit stark vermindert.

Begeht nun ein Täter in volltrunkenem Zustande ein Verbrechen, so wird er, insofern er diesen Zustand nicht in Absicht auf das Verbrechen herbeigeführt hat, nicht wegen des begangenen Verbrechens, sondern wegen Uebertretung der Trunkenheit nach § 523 StG. zur Strafe gezogen. Mit Ausnahme von Fahrlässigkeitsdelikten kann ein in diesem Zustande begangenes Vergehen oder eine Uebertretung nicht unter Strafe gezogen werden, weil eine entsprechende Bestimmung im Sinne des § 523 StG. für Vergehen und Uebertretungen fehlt.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist die Trunkenheit, auch wenn sie eine volle ist, kein Ausschließungsgrund, sofern der Täter einsehen konnte, daß schon im bloßen Sichbetrinken eine Gefahr liegt. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich

der Lenker eines Fahrzeuges (Fahrwerkes) betrinkt und dann durch einen verschuldeten Verkehrsunfall andere Personen gefährdet oder verletzt.

Die Bestimmungen des § 523 StG. finden auch Anwendung für den krankhaften oder sogenannten pathologischen Rauschzustand, der bei Menschen mit krankhafter Ueberempfindlichkeit gegen Alkohol schon durch die Zufuhr geringster Mengen an geistigen Getränken eintreten kann. Eine Bestrafung nach der obengenannten Gesetzesstelle kann aber begreiflicherweise nur dann stattfinden, wenn dem Täter bekannt war, daß schon eine ganz kleine Alkoholmenge genügt, um bei ihm einen derartigen Zustand herbeizuführen.

Eine Berausung hingegen, die durch den Genuß anderer giftiger Substanzen (Rauschgifte) herbeigeführt und nicht in Absicht auf das Verbrechen zugezogen wurde, bleibt in allen Fällen völlig straflos. Es fehlt hier die betreffende Gesetzesstelle. Während der in Volltrunkenheit handelnde Täter zumindest bei Begehung eines Verbrechens einer Strafe wegen Uebertretung der Trunkenheit verfällt, müssen hier sowohl Verbrechen als auch Vergehen und Uebertretungen ungesühnt bleiben.

Im Verwaltungsstrafrecht wird der Begriff "Zurechnungsfähigkeit" im § 3 behandelt. Darin heißt es: Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist dies als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Dies gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

Dieser Gesetzestext gibt uns bedeutend klareren Aufschluß über die Zurechnungsfähigkeit und damit auch über die Trunkenheit, als wir ihn in unserem Strafgesetz finden. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der Zeit der Gesetzgebung.

## Weihnacht

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN PFUNDBAUER  
Postenkommandant in Unterlaussa, Oberösterreich

In Dunkel gehüllt,  
Voll Sehnsucht erfüllt,  
Liegt die trostlose Welt,  
Die kein Lichtstrahl erhellt.

Wo bleibt das Licht,  
Das Dunkel durchbricht?  
Wo bleibt der Friede?  
Wann kehret die Liebe?

Das Licht ist nicht fern,  
Denn Bethlehem's Stern  
Beleuchtet unser Sein  
Mit erlösendem Schein.

Doch Bethlehem's Licht  
Gehört uns nicht,  
Wenn wir nicht mehr taugen,  
Ans Gute zu glauben.

Der friedliche Schein  
Soll uns Wegweiser sein,  
Beleuchten die Erde,  
Daß Friede uns werde.



**WEIHNACHTS-MEMPHIS**  
IN DER FESTPACKUNG (25 UND 50 STÜCK)  
**OLD SPLENDOR**  
DIE NEUE ZIGARETTE NACH AMERIKANISCHER ART  
**BLUE BIRD**  
DER NEUE PFEIFENTABAK NACH AMERIKANISCHER ART

Während das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 stammt, wurde das Verwaltungsstrafgesetz mit BGBl. Nr. 275 vom 21. Juli 1925 verlaubar und trat mit 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit.

Aus Abs. 1 des § 3 geht klar hervor, daß eine Bewußtseinsstörung schlechthin, also auch eine solche, die auf Trunkenheit beruht, die Zurechnung einer Tat, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet, als solche ausschließt.

Deshalb ist der Täter aber keinesfalls von Strafe frei, denn nach Art. VIII EGVG. bildet die Trunkenheit an sich eine Verwaltungsübertretung. Diese Gesetzesstelle lautet:

Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustande eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung.

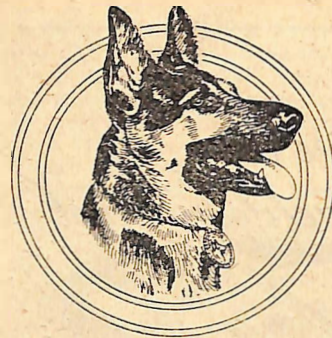
In diesem Falle wird also nicht die begangene Verwaltungsübertretung, sondern die Trunkenheit bestraft.

Ist eine auf Trunkenheit beruhende Bewußtseinsstörung aber so geartet, daß sie die Zurechnungsfähigkeit nicht ganz aufhebt, sondern nur vermindert, so bildet sie im Sinne des § 3, Abs. 2, keinen Milderungsgrund. Wer sich hiernach durch den Genuß geistiger Getränke in einen solchen Zustand versetzt und dann eine Verwaltungsübertretung begeht, kann auf mildere Behandlung keinen Anspruch erheben, sondern muß das begangene Delikt voll verantworten.

Diesen Ausführungen kann entnommen werden, daß demnach ein zur Zeit der Tat infolge übermäßigen Alkoholgenusses unter dem Einflusse einer Bewußtseinsstörung stehender Täter bei Begehung einer Verwaltungsübertretung auf jeden Fall einer Strafe unterliegt, während er nach dem Strafgesetz nur dann zur Strafe gezogen wird, wenn er eine der schwersten strafbaren Handlungen, nämlich ein Verbrechen, begangen hat.

In vielen Fällen wird es schwierig sein, dem Täter im Zuge der nachträglichen Erhebungen in einer Strafsache zu beweisen, daß er die Tat nicht in volltrunkenem Zustande begangen hat.

Bei geschickter Verteidigung gelingt es daher manchem Täter, Volltrunkenheit geltend zu machen, und damit für ein begangenes Verbrechen mit einer geringen Strafe davonzukommen bzw. für ein Vergehen oder eine Uebertretung überhaupt der Strafe zu entgehen.



# Die Entwicklung des Diensthundewesens

Von Gend.-Stabsrittmeister  
ANTON HATTINGER  
Gendarmerie-Zentralkommando

Zum Verständnis einer Materie erscheint es unbedingt notwendig, auch die Entstehung derselben zu kennen.

Die Grundlagen für das Gendarmeriediensthundewesen wurden bereits um die Jahrhundertwende gelegt, nur waren es immer verschiedene Schwierigkeiten, welche sich der Entwicklung entgegenstellten. Einerseits waren es die zum größten Teile günstigen Sicherheitsverhältnisse, welche im Lande geherrscht haben, andererseits war es unbegründete Angst vor Komplikationen, welche nach Ansicht einzelner Persönlichkeiten durch den Einsatz von Hunden hätten entstehen können. Obwohl es auf Grund von Akten einwandfrei festgestellt erscheint, daß auch seinerzeit eine Notwendigkeit für das Halten von Diensthunden bestand, konnte man sich dennoch lange nicht dazu entschließen, solche Hunde einzuführen.

Aus verschiedenen Beispielen ist ersichtlich, daß jede Entwicklung irgend einer Neuerung wechselvollen Geschicken unterworfen war und auch noch ist, daß stets ein Für und Wider gesprochen wurde, daß Leute mit den unmöglichsten Argumenten auftraten, um teils mit, teils ohne Erfolg dagegen Stellung zu nehmen. So erging es auch mit der Einführung von Diensthunden innerhalb der ehemaligen k. k. Gendarmerie.

Der große Kriminalist Dr. Hans Groß hat stets und bei jeder sich bietenden Gelegenheit für den Kriminalhund das Wort gesprochen, jedoch seine Anregungen verhallten immer ungehört oder unbeachtet oder auch absichtlich sabotiert im Winde. Erst im April 1909 wurden seitens des "Vereines zur Förderung der Zucht von Polizeihunden" die ersten Anstrengungen unternommen, die Gendarmerie in jenen Kreis einzubeziehen, welcher sich der Sache ernstlich annehmen sollte. Die ehemalige k. k. Gendarmerie unterstand dem Ministerium für Landesverteidigung und es war auch die vorgesetzte Dienststelle. Der vorangeführte Verein richtete im April 1909 an das Landesverteidigungsministerium ein Ansuchen, laut welchem es den Gendarmen gestattet sein sollte, ohne besondere Bewilligung diesem Verein beitreten zu dürfen, was auch genehmigt wurde. Weiters ging aus diesem Schreiben hervor, daß dieser Verein am 22. und 23. Mai 1909 in Wels (Oberösterreich) eine Rassehundausstellung mit anschließender Polizeihundevorführung veranstaltet, wozu das Ministerium gebeten wurde, eine Vertretung von Gendarmen zu entsenden. Diesem Ersuchen wurde in der Form Rechnung getragen, daß der Gendarmerieabteilungskommandant von Wels hierzu beordert wurde. Die Statthalterei in Linz richtete ebenfalls an das Landesverteidigungsministerium ein Schreiben, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß es besonders vorteilhaft und im Dienstesinteresse gelegen erscheine, den Gendarmen in der Diensthundesache keine Hindernisse zu bereiten. Mithin kann man diese Zeit als jene bezeichnen, in welcher das Interesse für die Diensthundesache geweckt und dieser auch ein Impuls gegeben wurde.

Aus den vorliegenden Akten, die aus den Beständen des Staatsarchivs in Wien stammen, ist zu ersehen, daß an höchster Stelle, und zwar beim Landesverteidigungsministerium und beim Gendarmerieinspektor, für diese Bewegung regstes Interesse bekundet und auch besonderes Wohlwollen und Unterstützung entgegengebracht wurde. Aus dem umfangreichen Aktenlauf, welcher in dieser Angelegenheit in Bewegung gekommen ist, ist ersichtlich, daß aber trotzdem nicht alle beteiligten Stellen das nötige Verständnis aufgebracht haben, um sich ein unbeeinflusstes Bild über die Wichtigkeit der Diensthundesache machen zu können. Entweder versuchte man, nicht so, wie es erforderlich gewesen wäre, sich in die für die Gendarmerie völlig neue Materie einzufügen und das Für und Wider einander abzuwiegen, oder man war aus Prinzip — weil es eben eine Neuerung war — dagegen. Aus den verschiedenen Durchlaufklauseln und Amtsvorträgen ist ersichtlich, daß immer wieder die gleichen Personen dagegen das Wort sprachen, obwohl der Gendarmerieinspektor Feldmarschalleutnant Freiherr von Tisliar eindeutig für die Einführung der Diensthunde inner-

halb der Gendarmerie eingetreten ist. In der Folge wird versucht, durch vollkommen wahrheitsgetreue Auszüge aus den einzelnen Meldungen die von bestimmten Personen betriebene prinzipielle Ablehnung des Diensthundes ohne logische, ja sogar lächerliche Begründungen zu beweisen.

Als Beispiel seien auszugsweise Daten aus einem Elaborat des Landesverteidigungsministeriums Departement XX, Zl. 2589 erwähnt. Dieses Elaborat enthält die Feststellung, daß das Ministerium den Wert der Mitnahme von Hunden in den Patrouillendienst anerkannt hat und stellt aber gleichzeitig in einem Atemzuge fest, daß auch verschiedene Hindernisse und Unannehmlichkeiten dadurch entstehen könnten. Zum Beispiel erwähnt der Verfasser dieses Elaborates, daß die Mitnahme von Hunden durch die Gendarmen eine eminente Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung bieten könnte, daß körperliche Beschädigungen, Nervenzerrüttungen, unliebsames Aufsehen in der Bevölkerung hervorgerufen werden könnten, ferner daß sich die Handlungen der Gendarmen auf ein gut oder schlecht abgerichtetes Tier übertragen könnten (was der Verfasser hiermit gemeint hat, ist nicht ganz klar). Im weiteren Verlaufe versuchte der Referent darauf hinzuweisen, daß die Mitnahme von Hunden durch Gendarmen das Ansehen und die Achtung des Korps schädigen könnte.

Als besonderes Argument gegen die Einführung dieser Neuerung hebt das Elaborat hervor, daß vor zehn Jahren, also ungefähr um 1900, in Galizien sich Gendarmen Hunde privat gehalten hätten, die vor den Postenunterkünften lagen und keinen Menschen eintreten ließen, ferner daß, ebenfalls in Galizien, mit Hunden Geständnisse von Verhafteten erpreßt wurden. Anschließend verwies der Referent noch darauf, daß die Hunde in der Nacht durch Bellen den patrouillierenden Gendarmen verraten könnten und außerdem, wenn dem Gendarmen für die Fütterung des Hundes zwanzig Heller pro Tag bezahlt werden müßten, dem Staate bedeutende Auslagen erwachsen, welche sich nie rentieren könnten. In einem Atem holt der Verfasser aus und geht etwas in sich, indem er darauf verweist, daß jetzt die Presse und Literatur sich mit dem Diensthundewesen etwas mehr befaßt, was daraus schließen läßt, daß doch auch die Öffentlichkeit daran interessiert ist.

Das Landesverteidigungsministerium hat dann schließlich doch eingesehen, daß die Diensthundesache sich bewähren könnte und die Hunde ein Hilfsmittel im Ausforschungsdienst bilden würden. Man ging nun — jedoch mit einer gewissen Vorsicht — daran, sich mit der Materie noch eingehender zu befassen, was daraus ersichtlich ist, daß man den Entschluß faßte, es mit einigen Hunden zu versuchen. Es wurden nun zwei verlässliche, geeignete Wachtmeister ausgewählt, die man entweder im In- oder Auslande ausbilden lassen wollte. Es mangelte jedoch an entsprechenden Möglichkeiten.

Nun trat ein Mann auf den Plan, und zwar der Gendarmerieabteilungskommandant von Kladno, Landesgendarmeriekommando Nr. 2 in Prag, Gendarmerieoberleutnant Theodor Rotter, welcher selbst zwei Schäferhunde aus eigenen Mitteln ankaufte, diese zwei Wachtmeistern seines Abteilungsgebietes zuteilte, und unter seiner Leitung abrichten ließ. Oberleutnant Rotter war hiermit jener Mann, der initiativ die ersten Gendarmeriediensthunde einführte. Er verfaßte selbst die Ausbildungsanleitungen und erhielt für diese zwei Hunde vom Landesverteidigungsministerium die Genehmigung, diese vorerst sechs Monate auf Probe zu halten. Zwei weitere Wachtmeister folgten seinem Beispiel und kauften sich ebenfalls aus privaten Mitteln Schäferhunde an und richteten sie nach den Instruktionen des Gendarmerieoberleutnants Rotter ab. Zwischen durch mußten sowohl über die Hundeführer als auch über die Hunde Erfahrungsberichte an das Ministerium vorgelegt werden. Diese Berichte entbehrten oft nicht mancher Heiterkeit, woraus zu ersehen ist, daß man der Materie vollkommen fremd gegenüberstand. Mithin war es so weit, daß im Jahre 1909 in der ehemaligen k. k. Gendarmerie durch die Initiative von Gendarmen vier Hunde in Verwendung standen, welche Privateigentum waren. Der Staat bezahlte jedoch für jeden dieser Hunde monatlich zehn Kronen Futterkosten. Die vorgelegten Abschlußberichte scheinen auf die Zentralstelle einen günstigen Eindruck gemacht zu haben, so daß man daranging, auch anderen Gendarmen die Genehmigung zum Halten von Hunden zu geben. Der Staat selbst begann aus eigenen Mitteln

Hunde anzuschaffen und sie Gendarmen zuzuteilen. Eine Ausbildung in Kursen war zu jener Zeit noch nicht möglich, weshalb sich die Gendarmen die Hunde auf Grund von Instruktionen selbst abrichteten. Hier verdient darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß Gendarmerieoberleutnant Rotter, welcher inzwischen zum Rittmeister befördert wurde, eine Instruktion zur Abrichtung von Hunden unter dem Titel "Anleitung zur Dressur von Polizeihunden" selbst verfaßte und im Verlag von H. Gusek in Kremsier erscheinen ließ. Das Büchlein, mit einem Umfang von 107 Druckseiten, behandelte in einer sehr verständlichen Art und Weise die Abrichtung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden. Gendarmerierittmeister Rotter ist es gelungen, in diesem beschränkten Umfang in fünf Teilen alles zu behandeln, das erforderlich ist, um einen Hund im Dienste verlässlich führen zu können. Diese schlichte Broschüre, welche heutzutage auf dem Büchermarkt nicht mehr zu haben und nur mehr in Händen von Privaten zu finden ist, muß als Meisterwerk bezeichnet werden, denn zu jener Zeit, als Rotter daranging, diese Anleitung zu schreiben, konnte er sich mit keinerlei Fachleuten darüber aussprechen, da solche sehr dünn gesät waren und außerdem wenig praktische Erfahrungen hatten. Rittmeister Rotter hat also, auf sich selbst gestellt, all sein Wissen initiativ in den Dienst der Sache gestellt und kann daher heute als Pionier auf dem Gebiete des Gendarmeriediensthundewesens bezeichnet werden.

Ganz kurz will ich mich mit den Hunden befassen und einiges Konkretes hervorheben. Die ersten Gendarmeriediensthunde — zu jener Zeit sagte man allgemein Polizeihunde — hießen "Peter" und "Vlcka" und waren Eigentum des Gendarmerierittmeisters Rotter. Die Hunde waren Deutsche Schäferhunde, welche der Staat, nachdem sie vollkommen abgerichtet waren, um den Betrag von zusammen 500 Kronen angekauft hatte.

Die unter Anleitung des Rittmeisters Rotter abgerichteten zwei Hunde wurden am 4. November 1909 beim Landesgendarmeriekommando in Prag den dort eingeteilten Offizieren und Chargenschülern, dem Chef des Sicherheitsdepartements, dem Polizeidirektor von Prag und den übrigen Polizeioffizieren vorgeführt. Es wurden alle erlernten Disziplinen gezeigt und haben auf Grund der gemachten Aufzeichnungen auch voll befriedigt. Es wurde nun verfügt, daß zur Ueberprüfung der Gendarmeriediensthunde eine gemischte Kommission berufen werden sollte, die sich aus Fachmännern, politischen Beamten und Gendarmerieoffizieren zusammensetzen sollte. Die Ueberprüfung sollte Disziplinen aus der Praxis zur Grundlage haben, damit eine einwandfreie Verwendung der Hunde gewährleistet erschie.

Mithin schien zur Einführung von Diensthunden innerhalb der ehemaligen k. k. Gendarmerie der Grundstein gelegt. Gendarmerierittmeister Rotter versuchte das ganze Hundewesen zu forcieren, Vorschläge zu unterbreiten und überall dort Hunde einzusetzen, wo es die Sicherheit der Gendarmen und der Bevölkerung erforderte. Rittmeister Rotter stieß jedoch plötzlich auf Granit. Im Landesverteidigungsministerium war ein neuer Referent in der Person eines Unverständigen aufgetaucht. Dieser Referent im Ministerium brachte folgende Argumente gegen das Diensthundewesen vor: 1. Die Pflege und Dressur des Hundes stellen an den Besitzer (Gendarmen) solche Anforderungen von Intelligenz, Fachkenntnis, Vorbildung und freie Zeit, wie sie bei einem Berufsgendarmen nicht vorausgesetzt werden können. 2. Liegt es in der Natur des Gendarmeriedienstes, daß der Gendarm öfters auf Konzentrierungen abgeht, er den Hund nicht mitnehmen kann und er daher anderen Gendarmen im Wege steht. 3. Muß der Gendarm des öfteren auch Hausdurchsuchungen vornehmen, wobei er den Hund nicht verwenden kann. 4. Liegt die Befürchtung vor, daß der von einem Hunde begleitete Gendarm seine Aufmerksamkeit mehr diesem, als dem Dienste zuwendet und daß eine ungenügende Bewachung desselben, bei der durch die Art der Dressur gegen Uebeltäter bedingten Bösartigkeit zu begründeten Beschwerden Anlaß geben könnte. 5. Stehen die Kosten für die Anschaffung und Erhaltung der Hunde weder mit den Mannschaftsgebühren noch mit dem vorzusehenden Erfolg im Einklang. 6. Wird auf die Unterbringung des Hundes verwiesen und selbe auf dem Gendarmerieposten als unmöglich geschildert.

Auf Grund dieser Bedenken, welche an höchster Stelle geäußert wurden, schien es fast ausgeschlossen, daß man an einen Ausbau des Diensthundewesens überhaupt denken konnte. (Fortsetzung folgt)



Bild 1: Kriminaldienstwagen mit Gendarmeriediensthund am Tatort.

Bild 2: Eskorte eines Verdächtigen.

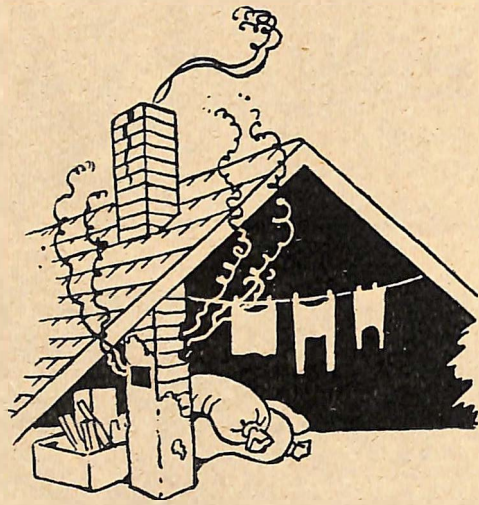
Bild 3: Durchsuchung eines Verdächtigen unter Mithilfe eines Diensthundes.

Bild 4: Ansetzen eines Gendarmeriefährtenhundes am Tatort.



# MITTEILUNGEN

## DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



### Brandursache: Baumängel

In den Bauordnungen der verschiedenen Bundesländer sind alle jene Bestimmungen enthalten, die von vornherein alle Fehler und Mängel ausschalten sollen, welche zum Ausbruch eines Brandes führen könnten. Nun ist es hier wie so oft im Leben: Die Bestimmungen und Verordnungen sind wohl da, aber ob alle diese Vorsorgen auch eingehalten und befolgt werden, das ist die zweite Frage.

Wenn wir den Schadenverlauf dieser Ursachengruppe nach den vorliegenden Brandfällen betrachten, so erhalten wir folgendes Bild der Aufteilung:

	Prozent der Brandfälle
Vorschriftswidrige Feuerstätten und Rauchgasabzüge .....	11
Schadhafte Feuerstätten und Rauchgasabzüge .....	12
Vorschriftswidrige Rauchfänge .....	11
Schadhafte Rauchfänge .....	37
Rauchfangbrände .....	9
Selchkammerbrände .....	13
Brände in Trockenräumen .....	7

Diese Aufstellung gibt uns nicht nur eine Uebersicht der in der Ursachengruppe Baumängel auftretenden Fälle, sondern gleichzeitig den prozentuellen Anteil bestimmter Ursachen. Ziehen wir überdies den jahreszeitlichen Verlauf dieser Schäden in Betracht, so finden wir, daß die Brände dieser Gruppe ausgesprochen jahreszeitabhängig sind. Wir finden in den kalten Monaten, in denen die Heizanlagen in Anspruch genommen werden, eine Häufung der Brandfälle. Meist erfährt diese Häufung einen Höhepunkt in den letzten Ausläufen des Winters, da dann alle Mängel, die vielleicht schon zu Beginn der Heizperiode aufgetreten waren, derart an Umfang zugenommen haben, daß dann der Schadenfall eintritt.

Wodurch entstehen nun im einzelnen die Brände aus Baumängeln? Immer wieder kommt es vor, daß gemauerte Oefen ohne hinreichende Wärmeisolation gegen den darunter liegenden Holzfußboden errichtet werden. Weiters fehlt oft das von den Bauordnungen vorgeschriebene Vorsatzblech, das zum Beispiel nach der niederösterreichischen Bauordnung die Fußböden mindestens auf einen Raum von 60 cm vor der Feueröffnung der Küchenherde gegen herausfallende Glut schützen soll. Natürlich kann an Stelle des Bleches auch ein anderer feuersicherer Bodenbelag in Verwendung genommen werden.

Eine große Anzahl der Baumängelbrände entsteht dadurch, daß Oefen wie auch ihre Rauchabzugsrohre zu nahe an brennbarem Baumaterial, in der Regel Holz, aufgestellt bzw. geführt werden. Besonders gefährlich werden die Brände dann, wenn sie unter einer sogenannten feuersicheren Schutzschicht entstehen, unbemerkt bleiben und erst zu einem Zeitpunkt zum Ausbruch kommen, wenn der Raum unbeaufsichtigt ist. Solche schwelende Initialbrände können tagelang glosen, insbesondere dann, wenn durch ungünstige Umstände der beim Glimmen entstehende Qualm an einer unbemerkten Stelle ins Freie gelangt. Oefen wie Rauchrohre müssen bestimmte Mindestabstände von geschützten oder ungeschützten Holzteilen haben. Diese Sicherheitsabstände sollen betragen:

	gegen geschützte Holzteile (Verputz u. dgl.)	gegen ungeschützte Holzteile
von gemauerten Herden, Kachelöfen	15 cm	25 cm
von eisernen Heizstellen	25 cm	50 cm
von Rauchrohren aus Ton	15 cm	25 cm
von Rauchrohren aus Blech	25 cm	50 cm

Selbstverständlich dürfen als Schirm dienende Bleche oder dergleichen nicht direkt an der zu schützenden Holzfläche angebracht sein, da sonst die leitende Wärme dieser Schutzschirme das Unheil stiftet. Mindestens 2 cm Abstand gegen die Holzteile ermöglichen Luftdurchzug und damit eine ausreichende Kühlung der Schutzfläche.

Eine sehr häufig zum Brande führende Sorglosigkeit ist in der direkten Durchführung von Rauchabzugsrohren durch Bretterwände zu suchen. Diese Durchführung muß so beschaffen sein, daß im Umkreis von mindestens 16 cm von dem Rauchabzugsrohr eine feuersichere Wanddurchführung angebracht wird, so daß das Rohr nicht mit der durchbrochenen Wand in Berührung kommen kann. Die wahllose Insfreiführung von Abzugsrohren durch Fenster oder andere Mauerdurchlässe ist nicht gestattet.

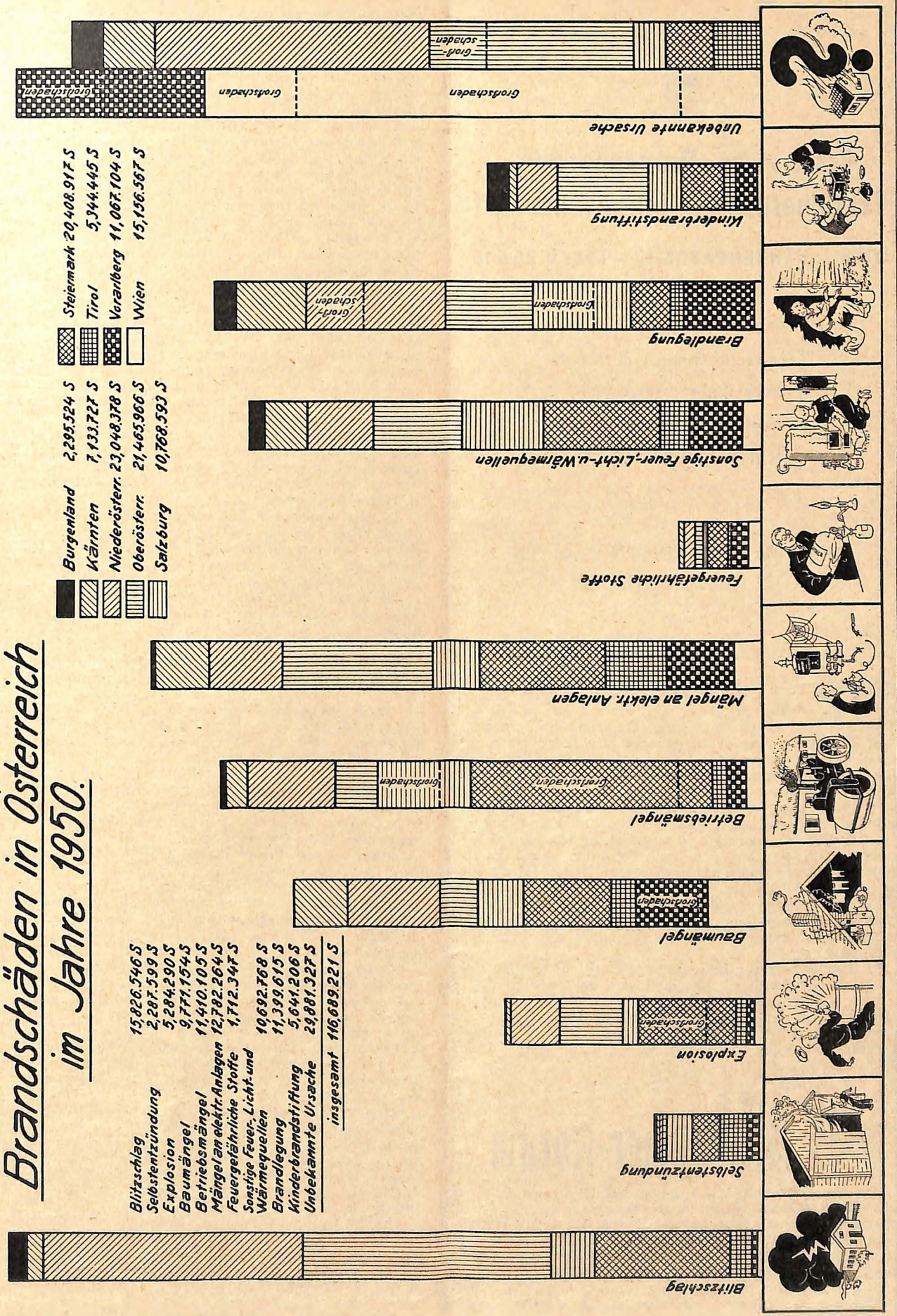
Rauchfangbrände sind an sich als harmlos zu betrachten, solange sie infolge guten Bauzustandes des Rauchfanges in ihren Grenzen gehalten werden. Lediglich der Funkenflug ist als brandgefährdend anzusehen. Anders schaut es jedoch aus, wenn das Rauchfangmauerwerk Risse und Sprünge zeigt und die Verschlüßtürchen nicht mehr in Ordnung sind. Im ersten Falle wirkt der im Rauchfang angesetzte Ruß durch die Risse und Sprünge geradezu wie eine Zündschnur und vermag irgend welche brennbare Materialien, die entgegen jeder Vorschrift in der Nähe der Rauchfänge am Dachboden oder im Keller gelagert sind, in Brand zu setzen. Gänzlich verfehlt wäre es, einen entstandenen Rauchfangbrand durch Hineinschütten von Wasser löschen zu wollen. Das Mauerwerk des Rauchfanges, das beim Brand bis zu 1000 Grad erhitzt wird, müßte in solch einem Falle unfehlbar schwere Schäden davontragen. Um dem wahllosen Brennen in den Rauchfängen entgegenzutreten, werden Rauchfänge, deren Pechbelag sich nicht abkratzen läßt, unter nötiger Obsorge willkürlich "ausgebrannt".

Durch direkte Wärmeinwirkung des Rauchfanges können dann Brände entstehen, wenn Holzteile der Dachkonstruktion in das Rauchfangmauerwerk hineinragen. Eben derselbe Fall liegt vor, wenn die Holzteile in den Zwischendecken zu nahe an den Rauchfang heranreichen bzw. der Rauchfang gerade in diesen Teilen Risse und Sprünge zeigt. In Städten, die während des Krieges Bombenangriffen ausgesetzt waren, ist der letztbeschriebene Uebelstand nicht selten. In mehreren Fällen der letzten Jahre traten in solchen Brandfällen Mäuse und Ratten als Brandstifter auf. Diese Tiere suchen wegen der Wärme die Rauchfänge und zernagen die Holzteile der Zwischendecken. Der so entstehende Holzmüll gibt ein besonders geeignetes Brandmaterial ab, da seine Entzündungstemperaturen insbesondere dann absinken, wenn eine leichte Verkohlungs, ein Rösten, eintritt.

Schließlich seien noch der Vollständigkeit halber die alten Holzrauchfänge erwähnt, die aus Holz erbaut und innen mit Lehm verkleidet, vereinzelt am Land anzutreffen sind. Ueber die Brandgefahr solcher Rauchfänge ist wohl kein Wort zu verlieren.

Die Selchkammerbrände entstehen meistens dadurch, daß irgend welche Holzteile in den Kammern in Verwendung genommen und dann durch im Rauch miterissene Funken entzündet werden. Denselben Entstehungsgrund haben oft auch die Brände in Trockenkammern. Auch hier wird der Brand durch Funkenflug ausgelöst, zumal oft Staubansammlungen oder angekohlte

### Brandschäden in Österreich im Jahre 1950.





## Erste n.-oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, HERRENGASSE 19 - TEL. U 20 510

Feuerversicherungen aller Art,  
ferner Einbruchdiebstahl-,  
Hausrat-, Leitungswasser- und  
Beraubungsversicherungen

GESCHAFTSFÜHRUNGEN IN ALLEN  
ORTEN NIEDERÖSTERREICHS

Holzteile die Entstehung ungemein begünstigen. Große Brandgefahr besteht auch bei mit Ventilatoren gesteuerten Heißluftströmen. Bei Aussetzen eines Ventilators kann es leicht zu Wärmestauungen und damit zu einem Brandausbruch kommen.

Die Beseitigung aller Baumängel, die zum Brand führen können, ist ein reiches Arbeitsfeld für jeden, der irgendwie seinen Beitrag zur Brandverhütung leisten will. Die regelmäßig durchgeführte Feuerbeschau mit nachfolgender tatsächlicher Beseitigung aller aufgefundenen Mängel sollte die Brände dieser Ursachen-Gruppe auf ein Mindestmaß reduzieren. Darüber hinaus muß aber noch die Obsorge jedes einzelnen reichen. Es ist natürlich weit- aus bequemer, sich bei dem Auftreten von irgend welchen Mängeln an der Feuerungsanlage zu sagen: "Heuer wird's schon noch gehen und nächstes Jahr laß ich dann alles richten!". Das nächste Jahr kommt, nichts wurde unternommen, und wieder hört man denselben Spruch, bis dann eines Tages der ausgebrochene Brand ein Vielfaches der Reparatur des Rauchfanges verschlingt.

Zur Brandausforschung bzw. der Feststellung, ob ein Baumangel an dem Brandausbruch schuldtragend war, sei bemerkt, daß es in diesen Fällen insbesondere auf die genaue Feststellung des Ortes ankommt, von dem aus der Brand seinen Anfang genommen hat. Gelingt das, so ist auch meist schon die Ursache als geklärt anzusehen, da ja die Ausbruchsorte ganz charakteristisch sind.

— Mi —



"Der Sexualverbrecher". Eine psychoanalytische Studie von Dr. Joseph Paul de River, Kriminalpsychiater und Sexologe, Gründer und Direktor des Amtes für Sexualverbrechen bei der Polizeidirektion von Los Angeles, Kalifornien, USA, übersetzt von Kriminalpolizeirat Willy Finke. XVIII + 286 Seiten auf feinstem Kunstdruckpapier, 45 Originalaufnahmen, Ganzleinen mit Goldprägung und zweifarbigem Schutzumschlag. DM 12.50.

Ein Werk wie dieses ist noch nicht dagewesen. Es behandelt ein Thema, über das man öffentlich weder schreibt noch spricht, das aber angesichts der erschreckend zunehmenden Zahl der begangenen Sexualverbrechen in höchstem Maße aktuell und von lebenswichtiger Bedeutung ist.

In diesem Buche spricht ein Arzt, ein Psychiater, der sich seit sechzehn Jahren mit der Untersuchung von Sexualverbrechern befaßt. In den Vereinigten Staaten gilt er als der Mann, der auf diesem Forschungsgebiet die größte Erfahrung besitzt, denn er hat Tausende solcher Fälle bearbeitet. Auf Grund dieser einmaligen Erfahrung hat Dr. de River sein Buch geschrieben. Es unterscheidet sich von Schriften ähnlicher Fragestellung dadurch, daß es sich nicht mit einer bloßen Beschreibung der zur Erörterung stehenden Fälle begnügt, sondern in die Tiefe schürft und die letzten Ursachen zu ergründen sucht, welche den Menschen zu abartiger Sexualbetätigung und im weiteren zu Sexualverbrechen führen. Der Verfasser verfolgt dabei eine sehr glückliche Methode: er behandelt die verschiedenen Arten von Sexualdelikten in besonderen Kapiteln und veranschaulicht seine Darstellung durch ein oder mehrere Beispiele aus seiner eigenen Praxis. Hierbei werden das Vorleben des Untersuchten seit seiner Kindheit, die Familienvorgeschichte, sein körperlicher und Geisteszustand und die Art des Vergehens geschildert und in einer Beurteilung vom Verfasser gedeutet. Besonders lebendig wird die Schilderung durch wörtlich wiedergegebene Vernehmungprotokolle, die das Innere des Beschuldigten in einer oft brutal deutlichen Weise bloßlegen.

De Rivers Werk gliedert sich in folgende Abschnitte:  
I. Teil: Sadismus (aktive Allogagnie): 1. Allgemeines über Sadismus und Masochismus; 2. Vergewaltigung; 3. Ideeller Sadismus (Vorstellungssadismus); 4. Der jugendliche Sadist; 5. Der "gepflegte" Sadist; 6. Sadistische Pädophilie; 7. Homosexueller Sadismus; 8. Sadistischer Mord und Lustmord; 9. Sadistische Bestialität; 10. Nekrophilie; 11. Weiblicher Sadismus.  
II. Teil: Masochismus (passive Allogagnie): 12. Allgemeines über Masochismus; 13. Autosadismus; 14. Flagellantismus; 15. Urolagnie; 16. Zusammenfassung (aktive und passive Allogagnie).  
III. Teil: Zusätzliches: 17. Die psychologische Seite der Kriminaluntersuchung; 18. Das Wahrheitsserum in der Kriminaluntersuchung; 19. Selbstbeschuldigung und Phantasiegeständnisse; 20. Der medizinische Sachverständige vor Gericht; 21. Der Wille und seine gerichtsmedizinische Bedeutung. — Schlagwörterverzeichnis.

Es wäre wünschenswert, daß die darin enthaltenen Erkenntnisse Gemeingut aller würden, die beruflich mit Sexualdelinquenten zu tun haben (Richter, Rechts- und Staatsanwälte, Polizei-, Gendarmerie- und Kriminalbeamte) oder denen die Erziehung unserer Jugend anvertraut ist (Lehrer, Geistliche, Jugendbetreuer usw.).

Die dezente, äußerst vornehme Ausstattung ist ein würdiges Gewand für das von hohem Ethos getragene Werk, das dank der gründlichen Bearbeitung durch den Herausgeber auch für den Nichtmediziner leicht verständlich ist, denn jedes schwierigere Wort wird in einer der sehr zahlreichen Fußnoten erläutert. Ein ausführliches Schlagwortverzeichnis erlaubt es, jede Stelle der zwanzig Kapitel des Buches rasch wiederzufinden.

"Die Morduntersuchung." Anleitung zur Aufklärung von Kapitalverbrechen von Dr. Le Moyne Snyder, übersetzt und bearbeitet von Willy Finke, 269 Seiten, 39 Abbildungen, Kunstdruckpapier, Halbleinen 12.50 DM, Verlag "Kriminalistik", Wiesloch bei Heidelberg.

Das Buch ist eine deutsche Ausgabe des bekannten amerikanischen Werkes "Homicides Investigation", das den Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts des Staates Michigan zum Verfasser hat und in Amerika gleich nach Erscheinen drei Neudrucke verzeichnen konnte. Es war ein ausgesprochen Bucherfolg, was durchaus erklärlich ist, da es eine leichtverständliche Zusammenfassung des modernen Wissens auf diesem Gebiet weder dort noch anderwärts gab.

In 17 Kapiteln werden die einzelnen Phasen der Morduntersuchung und die verschiedenen Mordarten erörtert und dabei Richtlinien gegeben, wie sich der Untersuchungsbeamte zu verhalten hat. Besonders wertvoll sind auch die Winke für Gerichtsärzte, wobei sehr umfassende Erfahrungen verwertet worden sind.

Großes Augenmerk wird den gegenständlichen Beweismitteln (Indizien) gewidmet. Die Bedeutung der Tatortuntersuchung, der Beweismittelsicherung und -auswertung wird dem Leser so eindringlich klargemacht, daß jeder Polizeibeamte, der dieses Buch nur einmal gelesen hat, in dieser Hinsicht die allergrößte Sorgfalt walten lassen wird, so suggestiv und überzeugend sind die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassers. Dieser selbst wurde, wie er in einem einleitenden Kapitel schildert, durch schwere Unterlassungssünden amerikanischer Untersuchungsbeamter zur Abfassung der Arbeit veranlaßt.

Hervorhebung verdient die auf großen Erfahrungen des Verfassers beruhende kritische Beurteilung der einzelnen Indizien, wodurch der Untersuchungsbeamte gewarnt wird, von gewissen Indizien mehr zu erwarten, als sie bieten können. Er bespricht auch verschiedene bei uns wenig bekannte oder nicht gebräuchliche Methoden, wie den Lügendetektor, die Paraffinprobe, Chlorid- und Magnesiumprobe zum Nachweis des Ertrinkens u. a.

Ausgezeichnete Abbildungen verdeutlichen den ansich klaren und leicht verständlichen Text, ein eingehendes Schlagwörterverzeichnis erleichtert die Benutzung des sehr übersichtlich zusammengestellten Buches noch mehr. Jedem, dem daran gelegen ist, sich über das moderne Wissen auf dem Gebiete der Morduntersuchung umfassend zu unterrichten, kann dieses Werk nur wärmstens empfohlen werden.

Bestellungen sind in Oesterreich an Polizeioberst Josef Wunsch, Innsbruck, Postfach 192, zu richten.

## Das VERBRECHEN am Ratcliff Highway

Von Geheimrat Dr. ROBERT HEINDL

III. Teil (Schluß)

### Die Nutzenanwendung des Verbrechens am Ratcliff Highway

Wir haben die Verbrechen am Ratcliff Highway und den deutschen Kriminalfall nicht geschildert, um den Liebhabern von Kriminalromanen eine Unterhaltung zu bieten. Zweck unserer Darstellung war lediglich, möglichst eindringlich zu veranschaulichen, daß jene Verbrechen, denen die Tätigkeit der Kriminalpolizei fast ausschließlich gewidmet ist, niemals isoliert auftreten.

Der Schuß des eifersüchtigen Ehegatten, die Verzweiflungstat eines Erpreßten, der sich durch einen Würgegriff von seinem Verfolger befreit, kurz, alle Leidenschaftsverbrechen mögen ohne Wiederholung bleiben. Aber ein wie geringer Bruchteil der polizeilichen Arbeit ist durch solche Taten veranlaßt! Bei derartigen Delikten ist der Täter meist von vornherein bekannt und macht der Polizei keine Nachforschungssorgen. Ein Protokoll, ein Stempel "An die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht in ——" und der Fall ist für die Polizei erledigt. Oft erspart ihr der Täter sogar das Vernehmungprotokoll und begeht Selbstmord. Affektdelikte, die langwierige, planmäßige Spürarbeit erheischen, kommen in der Romanliteratur häufiger vor als im Leben. Und ereignet sich wirklich einmal so ein Fall, dann nutzt meist die gewissenhafteste Polizeiarbeit nichts; er bleibt für immer unentdeckt.

Die eigentliche Domäne der Kriminalpolizei — darüber müssen wir uns klar sein — ist und bleibt die Bekämpfung des berufsmäßigen Verbrechertums. Ich habe in einem umfangreichen Buch ("Der Berufsverbrecher" von Heindl, 560 Seiten, Groß-Lexikonformat, 238 Bilder, 1. Auflage, Berlin 1926, 7. Auflage, Berlin 1927) nachzuweisen versucht, daß der weitaus größte Teil aller verübten Verbrechen das Werk Berufsmäßiger ist, und daß daneben die übrigen Rechtsbrüche eine verschwindende Lappalie bilden. Selbst mancher in der Praxis stehende Polizeibeamte ist sich dessen nicht bewußt, weil unser heutiges Polizeisystem noch nicht in allen Fällen ermöglicht, die inneren Zusammenhänge der Verbrechen zu erkennen. Fast alle zunächst isoliert erscheinenden Straftaten stellen sich, wenn man ihnen auf den Grund geht, als Glieder einer Kette von Delikten heraus. Wer diese Behauptung übertrieben findet, möge mein oben erwähntes Buch nachlesen und widerlegen. Ueber mein Buch "Der Berufsverbrecher" sind (abgesehen von ausführlichen Rezensionen) zirka 750 Leitartikel und Feuilletons in deutschen und ausländischen Tageszeitungen erschienen, aber keine Zeile des Buches wurde bisher widerlegt.

Alle "berühmten Fälle" der letzten Jahre und Jahrzehnte, die in der Öffentlichkeit Staub aufwirbelten, die Zeitungen zu fetten Uberschriften veranlaßten und den Polizeibeamten stürmische Tage und durcharbeitete Nächte eintrugen, haben schließlich, soweit das Vorleben des Täters sich vollständig feststellen ließ, geoffenbart, daß der Heros des Dramas kein Neuling war. Es hat sich fast stets ergeben, daß er in derlei Heldentaten bereits Übung hatte; daß er genau in derselben Methode bereits früher gearbeitet und dafür schon mehrmals in Strahaft gesessen hatte — oder nicht ertappt worden war. Großmann, Landru und wie die Gerichtssaalzelebritäten der letzten Jahre alle heißen, haben ein Leben lang denselben verbrecherischen Trick ausgeführt, nach demselben Schema sich betätigt. Mein Buch über den "Berufsverbrecher" verfolgt die Reihe der berühmtesten Verbrecher bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts zurück und weist bei allen das Verharren bei der einmal lieb gewordenen Arbeitsmethode nach.

Und was von diesen Aristokraten des Verbrechens gilt, gilt auch von der Verbrecherbourgeoisie und dem Verbrecherproletariat. Jeder Einbruch ist das Glied einer langen Reihe von Eigentumsdelikten. Jedem Diebstahl sind schon Diebstähle vorausgegangen, jeder Betrug ist nur eine Wiederholung früherer Schwindelgeleien der gleichen Art und des gleichen Gauners. Selbst das harmloseste Deliktchen ist, würde man es genauer untersuchen, stets ein Tropfen einer seit langem träufelnden undichten Pandorenbüchse. Die Regel hat nur eine einzige Ausnahme: Sie trifft in den seltenen Fällen nicht zu, in denen ein Verbrecher bei seiner Inauguralarbeit bereits verhaftet wird. Doch auch dieser Verbrecher wird — und erst recht! — sein weiteres Leben dem Beweis unserer Regel weihen. In unserem Buch der "Berufsverbrecher" ist das hinsichtlich aller Verbrechensspezialitäten durch zahllose Beispiele illustriert. Der Grund dieser ewigen Wiederholung derselben ver-

brecherischen Arbeitsmethode ist klar: Auch das Verbrechen ist eine Kunst, die gelernt sein will. Alle Branchen des Verbrechens gleichzeitig zu beherrschen, ist unmöglich, das Zeitalter der Polyhistoren ist vorüber. Wer auf Erfolg und längere Straflosigkeit rechnen will, muß Spezialist werden, muß sich auf einen einzigen Trick beschränken. Auch die äußere Erscheinung und die manuelle Fertigkeit zwingt oft zur Spezialisierung. Ein kleiner, flinker Bursche, der nur schwache Körperkräfte, aber gewandte Finger hat, eignet sich zum Taschendieb, während ihm die Karriere des Geldschrankknackers verschlossen bleibt. Diese Laufbahn muß er den robusteren Kollegen mit Gorillaarmen überlassen, denen wiederum ihre Riesenfaust beim Taschendiebstahl nur gefährlich werden könnte. Und wie mit den körperlichen ist's auch mit den geistigen Eigenschaften. Der Hochstapler muß komplizierte Psychologie treiben können, der nächtliche Straßenräuber dagegen, der mit dem Schlachtruf "Die Börse oder das Leben" ahnungslos Wanderer überrumpelt, wird durch psychologische Grübeleien eher behindert als gefördert werden; bei diesem Geschäft führt ein schlichtes Gemüt rascher und sicherer zum Ziel.

Richtunggebend für die Auswahl der Spezialität ist oft auch das Handwerk, das der Verbrecher — zunächst im Hinblick auf einen ehrlichen Beruf — gelernt hat. Der ehemalige Schlosser wird einbrecher, der Lithograph Banknoten fälschen, der frühere Dachdecker wird Fassadenkletterer und der emeritierte Portokassenjüngling ein Schwindler.

Auch das Bildungsniveau des Verbrechers reiht ihn zwingend in bestimmte Gaunerklassen ein. Der völlig Ungebildete kann kein professioneller Bibliotheksdieb werden und sich nicht durch Patentschwindelgeien sein tägliches Brot verdienen.

Zusammenfassend und ganz allgemein kann man über die Wahl der Spezialität wohl sagen, daß in der Regel die kräftigen Menschen und damit die ehemaligen Angehörigen der Körperkraft erfordernden Berufe zu Gewaltdelikten neigen, während die Schwächlichen und die Angehörigen der "sitzenden" und "bedienenden" Berufe die Arme der Betrüger und Diebe stellen. Williams war Schiffszimmermann, der Mörder in der Mathildenstraße Metallarbeiter gewesen.

Doch die Perseveranz des Berufsverbrechers geht noch weiter. Er bleibt nicht nur der einmal gewählten Verbrechensklasse treu, sondern er praktiziert innerhalb dieser Klasse fast stets nur einen ganz bestimmten Ausführungstrick. Der eine Einbrecher bricht nur bei Tag, der andere nur zur Nachtzeit ein, der eine geht nur durchs Fenster, der andere sägt stets die Türfüllung aus oder arbeitet ausschließlich mit dem Dietrich. Der eine sucht nur Luxuswohnungen heim, sein Kollege nur Kleinbürgerquartiere. Es gibt Taschendiebe, die ihr Leben lang nur an Straßenbahnhaltestellen stehen, andere stehlen nur im fahrenden Straßenbahnwagen, von dem sie nach vollbrachtem Werk abspringen, wieder andere nur an Theaterkassen, nur vor Schaufenstern, nur an Eisenbahnschaltern. Kein Gefängnis, kein Zuchthaus kann sie ändern. Sie kehren am Entlassungstag wieder an ihre Straßenbahnhaltestellen, Theaterkassen, Schaufenster zurück.

Verbrecher, die unablässig neue verblüffende Tricks ersinnen, sind in der Praxis außerordentlich selten. Raffles und Arsene Lupin sind Romanfiguren, im Polizeibüro und Gerichtssaal trifft man sie nicht. Ich habe den täglichen Aufmarsch der Verhafteten jahrelang verfolgen können, und stets waren es — wenn es sich um Berufsverbrecher handelte — Plagiatoren ihrer eigenen früheren Werke oder gar nur Nachahmer fremder. Wenn einem Berufsverbrecher ein Trick einmal gelingt, wiederholt er ihn in sklavisch getreuer Kopie immer wieder.

Ebensowenig wie die Spezialität wechselt der Berufsverbrecher das Werkzeug. Im allgemeinen kann man sagen, daß jedes ehrliche Handwerkszeug, ja überhaupt jeder handliche Gegenstand als Verbrechensinstrument dienen kann. Nur dort, wo außergewöhnliche Hindernisse zu überwinden sind, wie beim Geldschrankeinbruch, sind Spezialwerkzeuge üblich. In der Regel wird man aber bei den Verbrechern nur ganz einfache Hilfsmittel beobachten. Komplizierte finden sich bloß in Kriminalromanen und im Film. Der Verbrecher bedenkt selbstverständlich, daß er auf einem seiner Geschäftsgänge polizeilich angehalten und visitiert werden kann, und deshalb verbietet ihm die Klugheit, ungewöhnliche Apparate bei sich zu führen, die ihn von vornherein verdächtigen würden. Auch ist die Anschaffung jener Spezialwerkzeuge, die manche Schriftsteller in grober Verallgemeinerung von Einzelfällen als die unerläßliche Ausrüstung des "modernen" Verbrechers bezeichnen, den meisten Gaunern viel zu kostspielig und vor allem viel zu umständlich. Neunundneunzig von hundert Verbrechern benutzen leicht zu erwerbende und im Verlustfall rasch zu ersetzende Utensilien. Stets bleiben sie aber bei derselben Art, bei den im früheren Beruf gewohnten, erprobten Werkzeugen. Williams hat mit demselben Schiffszimmermannshammer, mit dem er früher

die Nägel in gelockerte Deckplanken schlug, dem Strumpfwirker und dessen Angehörigen die Schädel eingeschlagen. Und als er den Hammer in Ratcliff Highway 29 versehentlich liegen ließ, verschaffte er sich für den Mord in Gravel Lane wieder einen Hammer, und zwar ausgerechnet wieder einen Schiffszimmermannshammer. Und auch unser anderer Mörder bearbeitete den Kopf der Verkäuferin und des Zigarrenhändlers mit demselben Hammer, den er beim Bearbeiten des Eisens früher zu benützen gewohnt war.

Wenn wir somit konstatieren, daß die meisten Verbrechen mit alltäglichen Werkzeugen ausgeführt werden, so folgt daraus noch lange nicht, daß die Spuren dieser Werkzeuge am Tatort stets gleich sind. Viele Handwerksleute richten sich ihre Werkzeuge zunächst handgerecht zu, bevor sie sie benutzen, und ebenso machen es auch viele Verbrecher. Noch häufiger aber als diese persönliche Adaptierung der Werkzeuge charakterisiert den Verbrecher die ganz individuelle Art, wie er die Werkzeuge verwendet. Die Halsschnitte Williams, die Hammerschläge in der Mathilden- und Pillnitzer Straße zeigten ein ganz individuelles, sich gleichbleibendes Gepräge. Brecheisen, Bohrer, die gewöhnlichsten Messer können individuell gehandhabt werden und erzeugen in der Hand eines jeden Menschen andere Spuren. Und dazu kommen endlich noch als besonders charakteristisch Scharfen und sonstige unbeabsichtigte Veränderungen des Instruments, die sich natürlich in der Spur ausdrücken.

Wie ein Schneider oder Schuhmacher meist ganz genau angeben kann, ob eine Naht von ihm selbst gemacht oder von welchem anderen ihm bekannten Meister sie hergestellt wurde, so läßt sich auch die Arbeit jedes berufsmäßigen Verbrechers von einem sachverständigen Auge genau identifizieren.

Und auf dieser Tatsache müßte sich nicht nur die Arbeit der Polizei im Einzelfall, sondern ihre ganze Organisation und Technik aufbauen.

Um die polizeiliche Arbeitsmethode kurz zu charakterisieren, möchte ich ein Gespräch wiedergeben, das ich zu Anfang unseres Jahrhunderts mit dem berühmten Chef der Londoner Kriminalpolizei, Sir Robert Anderson, hatte. Er erzählte mir über seine ersten Erfahrungen in Scotland Yard, dem Londoner Polizeipräsidium:

"Als ich die Leitung der Londoner Kriminalpolizei übernahm, war ich in Kriminalfällen kein Anfänger mehr. Als Rechtsanwalt, dann als Mitglied der Prison Commission und schließlich als Beamter des Secret Service (politische Polizei) war ich bereits seit 20 Jahren in engem Kontakt mit "Scotland Yard" gewesen. Ich trat also mein neues Amt unter außerordentlich günstigen Umständen an.

Ich war deshalb ein wenig überrascht, als einer meiner tüchtigsten Untergebenen mich als harmlosen Stümper betrachtete. Wenn irgendein wichtiges Verbrechen passierte, und ich mich daran machte, es a la Sherlock Holmes zu untersuchen, und ihm dementsprechende Verhaltensmaßregeln gab, hörte er mir gewöhnlich mit der zerstreuten Miene zu, mit der die meisten Leute in der Kirche den Prediger anhören. Und wenn ich endlich mit meinen Deduktionen fertig war, sagte er, der Täter sei A oder B oder C, und nannte irgendeinen seiner Stammkunden. Der Beamte war zweifellos ein erfolgreicher und gewiegteter Detektiv, aber — ohne jede Einbildungskraft! Dies mußte ich annehmen, denn seine Liste war immer sehr kurz, und er nannte oft dieselben Namen. Es war stets "Old Carr" oder "Wirth" oder "Sausage" oder "Quiet Joe" oder "Red Bob" usw. Ein oder der andere Name tauchte immer auf, je nach der Art des Verbrechens, das ich gerade untersuchte.

Ich kam bald zur Einsicht, daß die Angaben meines präsaichen Untergebenen fast stets das Richtige trafen. Die meisten schweren Verbrechen sind das Werk fleißiger Berufsverbrecher, und fleißige Berufsverbrecher gibt es nur wenige. Das Problem in solchen Fällen ist nicht, den Täter in einer Bevölkerung von vielen Millionen aufzustöbern, sondern ihn aus einer ganz kleinen Gruppe von Leuten herauszufinden, die als "Spezialisten" des gerade in Frage stehenden Verbrechens wohlbekannt sind.

Man könnte Bände mit Beispielen füllen, ich will Ihnen nur ein einziges erzählen: Eines Tages wurde mir gemeldet, daß in einem Landhaus in Cheshire eingebrochen worden war. Es war die übliche Geschichte: Während die Familie beim Essen saß, drangen die Diebe auf einer Leiter in ein Schlafzimmer des ersten Stockes ein. Die Haustüren und die Parterrefenster waren von den Einbrechern mit Draht und Schrauben verrammelt worden. Und auch auf dem Rasen fand man Drähte gespannt, die die Verfolgung hindern sollten, falls die Diebe überrascht wurden. Am nächsten Tage telephonierte mich der Polizeivorstand von Cheshire an, da, wie er sagte, das Verbrechen nicht wie die Arbeit eines Provinzlers aussah, sondern wahrscheinlich ein Londoner der Täter war. Er gab mir eine

vage Beschreibung von zwei Fremden, die am Tage vor dem Einbruch in der Nähe des Hauses gesehen worden waren, und ich sandte ihm als Antwort drei Photographien. Zwei von diesen wurden prompt rekonstruiert. Verhaftung und Verurteilung folgte. Der eine war "Quiet Joe", der andere sein Busenfreund.

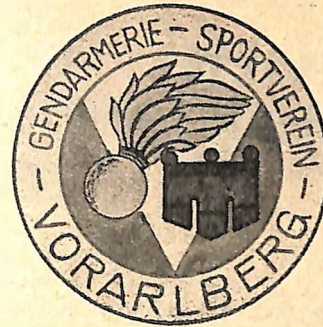
Einige Zeit darauf wurden sie aus der Straftat, die sie damals deshalb zu verbüßen hatten, wieder freigelassen. Gauner dieser Sorte sind der Beobachtung wert. Die Londoner Polizei behielt sie scharf im Auge und stellte fest, daß sie gleich nach ihrer Entlassung in eine öffentliche Bibliothek gingen und dort die Provinzadreßbücher studierten. Dann kauften sie in einem Buchladen den Plan von Bristol und Umgebung und in anderen Geschäften die nötigen Utensilien für einen Einsteigdiebstahl, um schließlich ein Billett nach Bristol sich zu besorgen. Die Polizei von Bristol wurde sofort verständigt, begleitete die beiden vom Bahnhof zum Tatort und nahm sie fest, wie sie gerade auf den Leitern standen. Das Ende war eine relativ geringe Strafe von einigen Monaten wegen Versuchs. Hätte man die beiden bei der Verurteilung in Cheshire gefragt, was sie nach der Verbüßung ihrer Strafen machen wollten, so hätten sie sicher geantwortet: "Wieder ins Geschäft gehen, natürlich! Was denn sonst?", und nach dem Urteil in Bristol hätten sie sicher dasselbe gesagt. Nach der Verhandlung in Bristol sprachen sie übrigens den Polizeibeamten ihre Anerkennung dafür aus, daß man so "fair" gewesen sei, sie nicht erst nach vollendeter Tat festzunehmen. Denn das hätte sie zu lange vom Geschäft ferngehalten. So lebten sie nur etliche Monate auf Staatskosten und die väterliche Regierung gab ihnen bei der Entlassung ihre Barschaft zurück, damit sie sofort wieder Draht und Schrauben kaufen konnten und keine Zeit verlorenging, bis sie wieder ans Werk schritten."

Bei allen Polizeibehörden wird sich die Aufklärung der meisten Verbrechen so abspielen, wie Anderson berichtet.

Ein Verbrechen von bestimmter Sorte wird gemeldet. Aus einer Galerie ist z. B. ein Oelgemälde in der Nacht gestohlen worden. Sherlock Holmes würde mit der Pfeife im Mund, der Morphiumspritze in der Hand und einem nassen Handtuch um die Stirn sitzen und grübeln, wie das Problem zu lösen sei. Sherlock Holmes war zweifellos ein genialer Kerl, aber alterfahrene Kriminalwachtmeister machen die Sache doch manchmal rascher und einfacher. Sie ermitteln den Dieb des Bildes in derselben Weise, wie ein Kunstexperte den Maler des Bildes ausfindig machen würde: auf Grund der charakteristischen Arbeitsmethode, der "Handschrift". Natürlich, wenn einer Haustür und Fenster offenläßt, dann kann ein anderer, auch wenn er ein ebensolcher Dummkopf ist, einen Diebstahl ausführen. Aber der Gemäldediebstahl, von dem wir sprechen, ist die Arbeit eines trainierten Einbrechers. Der Leute, die so eine Tat planen und ausführen können, sind nur wenige, und diese wenigen sind der Polizei bekannt. Einige von ihnen sind gerade in Haft wegen früherer Straftaten, ferner sind A. und B. und C. augenblicklich in Geschäften auswärts, und von D. und E. stellt die Polizei fest, daß sie die Nacht des Gemäldediebstahls in einer Kaschemme durchzechten. So wird die Auswahl immer kleiner, und es ist schließlich nicht schwer, den Gemäldedieb zu ermitteln, indem man einen Vertreter der Spezialität nach dem andern eliminiert. Man wird den Liebhaber fremder Gemälde verhaften, verurteilen, einsperren und wieder — freilassen. Dann hat er wieder einige Monate Gelegenheit, zehn, zwanzig ähnliche Einbrüche in Privatwohnungen oder Antiquitätenläden auszuführen, um ausgerechnet Gemälde zu stehlen.

Die Polizei wird wieder ihr Eliminationsspiel beginnen müssen, und wenn sie unseren Kunstfreund abermals verhaftet, wird sie ein oder mehrere Dutzend gleicher Verbrechen mit einem Schlage aufklären. Voraussetzung ist allerdings, daß sie alle in der Zwischenzeit vorgefallenen noch unaufgeklärten Verbrechen dieser Spezialität gewissenhaft registriert hat und ihr Register unaufgeklärter Straftaten nach gutgewählten Stichworten geordnet hält. Voraussetzung ist ferner, daß sie bei jedem unaufgeklärten Verbrechen die Untersuchung am Tatort so gründlich vorgenommen hat, daß genügend Spuren (Fingerabdrücke, Fußabdrücke, Werkzeugeindrücke, Haare, Kleiderfasern und sonstige Reliquien des Täters) gesichert sind, um einen zur Verurteilung hinreichenden Schuldbeweis führen zu können.

Das Rückgrat der ganzen kriminalpolizeilichen Organisation ist also ein Nachrichtendienst über alle amtsbekanntesten Spezialisten und ein Nachrichtendienst über alle noch unaufgeklärten Straftaten. Durch ständigen automatischen Vergleich dieser beiden Registeraturen ist — das bin ich gewiß — eine geradezu verblüffende Zahl von Delikten ziemlich mühelos aufzuklären, die ohne solche Register nie aufgeklärt und gesühnt werden können.



# Der Gendarmeriesportverein Vorarlberg

Von Gend.-Rittmeister GERHARD KOBBE, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

Im Mai 1950 kamen auf dem Gendarmerieposten in Dornbirn einige sportbegeisterte Gendarmen aus Vorarlberg zusammen und besprachen die Möglichkeit der Gründung eines Gendarmeriesportvereines. Nach reger Aussprache, in der auch alle die vielen Schwierigkeiten erwogen worden waren, die einem Vereinsbetriebe infolge der Dislozierung der Gendarmerie entgegenstehen, siegte schließlich der allen Sportlern eigene Idealismus und der "GSV" war eine beschlossene Sache. Mit Eifer und Begeisterung gingen die um den Obmann Bezirksinspektor Winkler gescharten Funktionäre ans Werk und leisteten neben ihren dienstlichen Obliegenheiten die viele, für Außenstehende allerdings unsichtbare Kleinarbeit, um der Neugründung zu wirklichem sportlichem Leben zu verhelfen.

Die Satzungen waren rasch ausgearbeitet, die vereinsbehördliche Genehmigung in wenigen Minuten erwirkt. Einen beachtlichen Impuls erhielt der Verein durch eine Zuschrift des Landesgendarmeriekommandanten, in welcher dem Vereine als einer "begrüßenswerten Einrichtung, Erfolg und Gedeihen" gewünscht und jedmögliche Förderung in Aussicht gestellt wurde.

Der Verein hatte sich zunächst zum Ziele gesetzt, als populärste Sportart den Fußballsport zu betreiben, dann aber auch schrittweise Leichtathletik, Wintersport, Schieß- und Motorsport zu pflegen und zu fördern. Es mag sein, daß dieses Programm für einen verhältnismäßig kleinen Verein, der ohne jeglichen "finanziellen Hintergrund" seinen Betrieb begann, etwas hochgeschraubt erscheint. Nun aber, nachdem man auf eine über eineinhalbjährige ersprießliche Vereinstätigkeit zurückblicken kann, darf festgestellt werden, daß der Verein das gesteckte Programm erfüllt.

Eine Fußballelf mit zahlreichen Ersatzspielern konnte dank des Entgegenkommens einiger Sportfreunde mit einem gefälligen, vereins-eigenen Dreß beteiligt werden. Insgesamt 25 Freundschaftsspiele gegen in- und ausländische Mannschaften wurden ausgetragen. Es bedeutete zwar jedesmal beinahe ein Problem, infolge der dienstlichen Beanspruchung eine schlagkräftige Elf zum Training und zu den Spielen selbst zu bringen, immerhin hat die im Vorarlberger Fußballverband als Schutzverein aufgenommene Gendarmerie-Elf aber gezeigt, daß sie unter günstigen Voraussetzungen doch ein beachtliches Spielniveau erreichen kann. Gegen den Arlbergligaveren Blau-Weiß Feldkirch wurde zum Beispiel das Resultat 2 : 2 erzielt. Von den Reserven des Arlbergligameisters Schwarz-Weiß Bregenz trennte man sich zweimal mit dem Resultat von 3 : 3.



Bild von einem Freundschaftsspiel gegen eine französische Mannschaft in Feldkirch

Im heurigen Oktober wurde der zweite Herbstsporttag in Dornbirn veranstaltet, nachdem schon der Herbstsporttag 1950 in Feldkirch ein voller Erfolg gewesen war. Leichtathletische Wettkämpfe für alle Altersklassen, Kleinkaliberschießen, Tischtennis-Vergleichskämpfe, ein Motorradgeschicklichkeitsfahren und als Abschluß ein Fußballspiel zeigten die Aktivität und Vielseitigkeit des GSV. Ein im Jänner 1951 auf dem Bödele ob Dornbirn durchgeführtes Vereinskirennen sah die stattliche Anzahl von 80 Wettläufern am Start, welche ohne Rücksicht auf Altersunterschiede mit sportlicher Beschwingtheit über die Piste gingen. Der an dieses Rennen anschließende "Skihaserball" mit Preisverteilung vereinigte die Gendarmen und ihre Angehörigen in schöner Harmonie mit Freunden und Gönnern des jungen Vereines. Die wohlgelungene Veranstaltung trug viel dazu bei, Sportkameradschaft und Zusammengehörigkeitsgefühl der Gendarmen im Sinne der Vereinssatzungen zu vertiefen.

Als besondere Aufgabe betrachtet es der GSV, die Erwerbung des österreichischen Turn- und Sportabzeichens durch Gendarmeriebeamte zu fördern. Im Vereine sind zwei vom Sportreferat im Bundesministerium für Unterricht anerkannte Prüfer tätig und von Monat zu Monat nimmt die Zahl der Gendarmeriebeamten zu, die zur Uniform stolz das "OeSTA"-Leistungsabzeichen tragen.

Es würde zu weit führen, wollte man hier jede einzelne Veranstaltung oder jeden Wettkampf des GSV anführen. Nicht unerwähnt sollen aber die Winterfahrt der Skisektion auf das weltberühmte Weißfluhjoch mit der Parsennabfahrt bleiben und der Besuch unserer Motorsportsektion bei den gastfreundlichen Carabinieri in Bozen. Beide Veranstaltungen haben bei allen Beteiligten einen derart nachhaltigen Eindruck hinterlassen, daß allgemein der Ruf laut wurde, solche Exkursionen alljährlich durchzuführen.

Allen widrigen Umständen zum Trotz hat sich also der GSV überzeugend durchzusetzen vermocht und hat durch ständige Förderung sportlicher Belange einen nicht unwesentlichen Beitrag zur notwendigen körperlichen Ertüchtigung des Gendarmeriekorps beigetragen. Es steht zu hoffen, daß die nicht auf Rekordhascherei, sondern nur auf sportliche Breitenarbeit abgestimmte Tätigkeit des Vorarlberger Gendarmerie-Sportvereines allseits Nachahmung findet, dem Vereine aus den Reihen des Korps weitere wertvolle Mitglieder zuströmen und gesunder Sportgeist schließlich Allgemeingut aller Gendarmen werde.



Die Fußballer des GSV vor ihrem ersten Spiel im Jahre 1950

# Ihren Fisch

von

**Kanler & Co.**

Fischgroßhandlung, GRAZ, Annenstraße 47  
Telephon 79 31

Detail-Verkaufsstellen in Graz:

Fischhalle Kaiser-Josef-Platz, Tel. 62 59  
Spezialgeschäft Neutorgasse 16, Tel. 77 68  
Spezialgeschäft Annenstraße 47, Tel. 79 31  
Verkaufsstelle Lendplatz

Fortsetzung von Seite 7

schrumpfen und man könnte aus diesen Zeichen keine Unterschiede mehr herauslesen.

Wenn zum Beispiel eine Straße mit zwei parallelen Linien, die voneinander nur 1 mm entfernt sind, dargestellt wird, so müßte dieselbe in der Natur nach dem Maßstab 1:25.000 gezeichnet, 25 m, bei einem Maßstab von 1:50.000 aber nicht weniger als 50 m breit sein.

Beim Kartenlesen ist daher zu beachten, daß links und rechts der Straße, einer Bahn usw. breite Geländestreifen für die außermaßstäbliche Darstellung einer Kommunikation einfach weggenommen werden.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß für breite, gutgebaute und gepflegte Straßen ein breites und markantes Zeichen in der Karte verwendet wird.

Je kleiner der Maßstab einer Karte ist, um so weniger können in der Zeichnung Krümmungen, Windungen oder Kehren einer Straße oder eines Weges, die der Wirklichkeit entsprechen würden, dargestellt werden. Bei kleinen Krümmungen usw. wird die Straße oder der Weg in eine mehr oder weniger gerade Linie übergehen. Straßenkehren oder Wegwindungen, die unmittelbar aufeinanderfolgen, gehen ineinander auf.

Die wirkliche Länge einer Straße, eines Weges oder einer Bahn in der Natur gegenüber der auf der Karte gemessenen Strecke hängt daher wesentlich vom Maßstab ab. Je kleiner der Maßstab einer Karte ist, um so weniger Krümmungen oder Win-

## Signaturen einer Alpenvereinskarte

✕ Fohnstraßen	♣ Bildstock	⌒ Flüsse
— Karrenwege	† Wegkreuz	† Wasserfall
— Fußwege	JH Jägerhaus	↓ Quelle mit Fulauf
— Steige	△ Gemessene Punkte	○ Quelle
— Weg u. Richtungspuren	⊗ Mühle	⊗ Nadelwald
— Aufzug	⌒ Brücke	⊗ Laubwald
⊙ Fäher	⌒ Steg	⊗ Krummholz
⊙ Kirche	⌒ Wehre	⊗ Offenspalten und Eiswände
⊙ Kapelle	⌒ Brunnen	⊗ Texturbildung
Die 100m Höhenkchicht ist verstärkt.		

Bild 5

dungen werden in der Zeichnung aufscheinen. Dies trifft ganz besonders bei allen Karren- oder Fußwegen und Gebirgssteigen, die über ein steiles alpines Gelände führen, zu.

Die drei Gruppen der Linien, welche sich auf einer Karte kreuzen, zusammenlaufen oder voneinander abzweigen, sind das fließende Wasser, die Straßen, Wege und Steige und die Bahnen. Sie bilden ein kommunisierendes Netz und man kann daher durch ihre Verbindung untereinander von einer Linie in die andere gelangen. Daher führen sie den Namen "Kommunikationen".

Die wichtigsten Signaturen einer Alpenvereinskarte, die zur Unterscheidung der Geländeobjekte, der Geländelinien und der Geländeflächen notwendig sind, können aus der Zeichnung ersehen werden. (Siehe Bild Nr. 5.)

# BURGEN- LÄNDISCHES LEBEN

Die einzige unpolitische, bebilderte Monatszeitschrift des Burgenlandes bringt in Wort und Bild stets das Aktuellste und Wissenswerteste über das Burgenland. Wollen auch Sie unser jüngstes Bundesland genau kennenlernen, dann bestellen Sie ein **ABONNEMENT** bei der Verwaltung, Wien XV, Storchengasse 20. Preis einer Nummer 3.— S, Halbjahr 17.— S. Auf Wunsch kostenlose Probenummer.

Nie müd

wirst Du mit

*Meingast*  
**Schuh!**

Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

**FRANZ MEINGAST**

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

INSTALLATIONSUNTERNEHMEN

**JOSEF WAGNER**

SANITARE- UND HEIZUNGS-ANLAGEN

KLAGENFURT

VILLACHER STRASSE NR. 15

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/114

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105  
Telephon A 29 4 60

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.



NEUHEITEN

Deutsche Bundesrepublik

Anläßlich der Nationalen Briefmarkenausstellung in Wuppertal am 14. September 1951 sind zwei Markenwerte erschienen. 10+2 Pf. grün-gelb-schwarz und 20+3 Pf. rot-gelb-schwarz in einer Auflage von 1.000.000 Sätzen. Motiv der Marken sind alte-deutsche Briefmarken. Der Entwurf der Marken ist derartig schlecht, daß man es bei der anerkannten künstlerischen Höhe der deutschen Briefmarken nicht für möglich halten kann, daß solche Erzeugnisse von der deutschen Bundespost ausgegeben werden. Man glaubt, Krautköpfe auf den Marken zu sehen.

Am 20. September 1951 sind vier Ergänzungswerte zur Zifferserie 1951 erschienen, und zwar 6 Pf. orange, 8 Pf. hellgrau, 15 Pf. violett und 25 Pf. braunrot.

Italien

Anläßlich der 100-Jahr-Feier der Ausgabe von Briefmarken in Sardinien sind drei Werte erschienen.

10 Lire braun-schwarz, 25 Lire rot-blau, 60 Lire blau-rot. Motiv der Marken sind die Erstaussgabe von Sardinien zu 5.20 und 40 Cent und das italienische Wappen.

Zur 100jährigen Erinnerung der Geburt der F. P. Michetti ist eine Marke zu 25 Lire in brauner Farbe erschienen.

Jugoslawien

Aus Anlaß von verschiedenen kulturellen Tagen sind am 9. Oktober 1951 drei Marken zu 10, 12 und 20 Dinar erschienen. Die Marke zu 10 Dinar ist graublau-grün und zeigt das Bild von Primož Truber. Die Marke zu 12 Dinar ist orangebraun und zeigt den kroatischen Literaten Marko Marulic. Beide Marken haben eine Auflage von 200.000 Stück. Die Marke zu 20 Dinar ist blauviolett und hat ein Bild des Serben Stefan Dusan. Die Auflage dieser Marke beträgt 60.000 Stück.

Oesterreich

Laut Mitteilung der österreichischen Postverwaltung tritt bei Herstellung der Briefmarken eine Änderung in der Weise ein, daß an Stelle der derzeit verwendeten Platten mit einem 70er-Raster nunmehr Platten mit einem 100er-Raster verwendet werden. Es wird sich nun ergeben, daß auch die derzeit mit dem 70er-Raster hergestellten Marken im neuen Druckverfahren hergestellt werden.

Ein großer Unterschied wird zwischen den einzelnen Drucken nicht sein, doch dürften immerhin die dunklen Stellen etwas dunkler und die hellen Stellen etwas lichter sein.

Oesterreich-Sammler und insbesondere Spezialsammler werden die neuen Marken in ihre Sammlung aufnehmen müssen.

Schweiz

Am 29. Oktober 1951 erschien aus Anlaß der Briefmarkenausstellung in Luzern ein ungezählter Block zum Verkaufspreis von 3 Franken. Als Motiv wurde die 40-Rappen-Marke (Fahnen-schwinger) der letzten Bundesfeierserie verwendet.

Tschechoslowakei

Am 6. Oktober 1951, dem Tage der Tschechoslowakischen Armee, erschienen fünf Markenwerte, und zwar 0.80 Kc braun, Infanterie; 1 Kc grün, Artillerie; 1.50 Kc schwarz, General; 3 Kc rotviolett, Panzer; 5 Kc blau, Fallschirmjäger.

Gend.-Major Anton Padua

**PHOTO-ECKE**

Mit dem Schnappschuß wollen wir uns dieses Mal befassen. Die raschen unerwarteten Aufnahmen sind wohl das reizvollste Gebiet in der Photographie. Unter dem Begriff

Schnappschuß versteht man die geschickte Erfassung eines besonders netten Gesichtsausdruckes oder sonstigen lebendigen Moments.

Dieses beliebte Photothema verlangt eine sehr schnelle Aufassungsgabe und Behendigkeit mit der Kamera. Geeignet für diese Art von Aufnahmen sind alle Rollfilmkameras und Kleinbildapparate. Besonders günstig für den Zweck sind auch die Spiegelreflexkameras, bei denen man die Entwicklung seines Motivs groß und deutlich verfolgen kann.

Eine zweckmäßige Einstellung verringert die Gefahr der Unschärfe bei den manchmal sehr lebhaften Modellen. Bei normaler Witterung können wir die Blende 8 verwenden, stellen wir die Entfernung auf 4 m, so ergeben sich für die Kleinbildkamera mit 5 cm Brennweite eine Tiefenschärfe von 3 bis 6.5 m, 6x6-cm-Kamera mit 7.5 cm Brennweite eine Tiefenschärfe von 3 bis 5.5 cm, 6x9-cm-Kamera mit 10.5 cm Brennweite eine Tiefenschärfe von 3.2 bis 5 m.

Hat man seinen Apparat so eingestellt, dann braucht man sich bei seinen Aufnahmen nur so aufzustellen, daß der Abstand vom Motiv ungefähr 4 m entspricht. Wie weit 4 m eigentlich sind, kann man leicht an einigen Probeeinstellungen mit ausreichender Genauigkeit feststellen. Man merke sich vor allen Dingen, daß die Tiefenschärfe nach hinten weiter geht als nach vorne. Es empfiehlt sich also, wenn man seiner Schätzung nicht ganz sicher ist, sich lieber ein wenig zu weit von den Motiven aufzustellen als zu nahe an sie heranzugehen. Die Einstellung gilt für Kinderaufnahmen, für Tiere und sonstige Szenen, die sich eben in nächster Nähe abspielen. Die andere Art der Schnappschüsse in größerer Distanz erfassen wir mit folgender Einstellung bei schönem Wetter.

Brennweite 5 cm, Einstellung 6 m, Blende 11, 3.5 bis unendlich; Brennweite 7.5 cm, Einstellung 8 m, Blende 11, 5 bis 60 m; Brennweite 10.5 cm, Einstellung 8 m, Blende 11, 6 bis 50 m zirka.

Bei ungünstigen Lichtverhältnissen müssen wir natürlich mit entsprechend größerer Blende arbeiten und deshalb genau die Meterentfernung einhalten. Hier spielt die Geschicklichkeit des Photographen schon eine große Rolle. Adolf Stagl

# Julius Meinl



# Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbadezimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

*Alpenstrandbad* (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7  
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

SÜDKONTINENTALE  
ALLGEMEINE  
ROHSTOFF-HANDELS-  
GESELLSCHAFT  
M. B. H.

INNSBRUCK  
HERZOG-FRIEDRICH-STRASSE 27

## AN ALLE HAUSFRAUEN!

IHR W A S C H T A G  
WIRD ZUM FEIERTAG  
WISSENSCHAFTLICH DURCH-  
GEFÜHRTE RATIONALISIERUNG  
IN UNSEREM BETRIEB GESTATTEN  
UNS DEN VERKAUFSPREIS VON

## WASCH-WUNDER

AUF S 2.85 ZU SENKEN. BE-  
ACHTEN SIE! NUR ECHT IN  
UNSERER GESETZL. GESCHÜTZ-  
TEN ORIGINALPACKUNG. GA-  
RANTIERT CHLORFREI UND  
GARANTIERT UNSCHÄDLICH  
WASCHE BLENDEND WEISS

**KONDORWERKE**  
WIEN IV ATZGERSDORF

HAUSHALTSEIFEN  
TOILETTESEIFEN  
WASCHMITTEL  
TURMIN SCHROLIT



## KLAGENFURTER MASCHINENFABRIK

Klagenfurt, Weidmannsdorfer Straße 115, Telephon 3284

OMNIBUS- u. LASTWAGEN-Aufbauten  
KAROSSERIE-Reparaturen  
KAROSSERIE-Lackierungen

Mechanische Bearbeitung

Herstellung von Zahnrädern jeder Art bis  
Modul 4. — Drehen, Außen- und Innen-  
schleifen, Bohren, Hobeln, Flächenschleifen

## Granitwerk ANTON ZEMANN

liefert sämtliche Steinmetzarbeiten aus  
bestem oberösterreichischem Granit für  
alle Hoch-, Tief- und Industriebauten

Freistadt O.Ö. Tel. 7



Das Bekleidungsmodenhaus das sich große Mühe  
gibt, Ihnen Ihre Kleidersorgen abzunehmen.  
Beamte der Gendarmerie erhalten Vorzugsbe-  
dienung und Sonderrabatte.

**M. A. W.**  
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK  
VORM. STRAGER U. CO.  
WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11  
TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen  
Luftkompressoren Pneumpumpen  
STABIL FAHRBAR  
Autohebebühnen Schmierstationen  
Wasserwirbelbremsen System Junkers für Motorenprüfstände  
Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

## SPORT!

erhält den Gendarmen  
jung und leistungsfähig

Geräte und Ausrüstung  
für jeden Sport

**KONRAD ROSENBAUER**  
LINZ, SPITTELWIESE 11  
Fernsprecher 2 36 51, 2 36 52



**TEE-RUM**  
IMPORT  
und  
**Spirituosen-  
ERZEUGUNG**

WIEN I, WILDPRETMARKT 7  
TELEPHON U 223 88

POLSTERMÖBEL UND  
MATRATZEN  
IN GUTER AUSFÜHRUNG  
ZU BILLIGSTEN PREISEN

**MAX LEITNER** Tapezierer  
LINZ, WR. REICHSSTRASSE 44 Telephon 2 15 83

**JOSEF WAGNER**  
MATRATZEN- UND POLSTERMOBELFABRIK  
**RADSTADT**  
SALZBURG



**Österreichische  
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:  
**Linz, Lustenau 63**

BRAUEREI BIESING MIT MÄLZEREI  
BRAUEREI WIESELBURG  
LINZER BRAUEREI  
BRAUEREI GMUNDEN  
STERNBRAUEREI SALZBURG  
HOFBRÄU HALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI  
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND  
BRAUEREI HUNDL  
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK  
BRAUEREI REUTTE

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen  
und deren Beamte!*

**DAS ALLGEMEINE  
BÜRGERLICHE GESETZBUCH**

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz, Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflichtgesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen. Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachverzeichnis

Fünfte Auflage  
Herausgegeben von  
**DR. HANS KAPFER**  
Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten  
Broschiert S 65.—  
In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehrlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wertvoller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede  
Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16**

**E.R. LOTHAR GEYER & CO.**  
LINZ, HAUPTPLATZ 13  
Telephon 2 50 14

**Kaufhaus**

Wir sind stets bemüht, Sie bestens zu bedienen!

*Das führende*

IN LEDER-, STRUMPF- UND  
WIRKWAREN, GALANTERIE,  
HAUSHALTSARTIKELN UND  
SPIELWAREN

**Sporthaus STEINECK**  
Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81  
Telefon 8 81 8 25  
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

**Anton Karl's Nachfolger K. G. Malergeschäft**  
JOS. WALTER & CO.  
SALZBURG, PRIESTERHAUSGASSE 22 / Tel. 4167  
Empfiehlt sich zur Ausführung aller  
n das Fach einschlägigen Arbeiten



Wir verkaufen an Gendarme-  
riebeamte auf Teilzahlungen  
ohne Aufschlag oder Zinsen-  
berechnung!

**Das moderne  
Haus für  
Herrenbekleidung  
aller Art**

Wäsche, Knaben- und  
Burschenbekleidung

INNSBRUCK LEOPOLDSTRASSE 14 TELEPHON 75328

*Tiller*

Seit 1875

Wien VII, Mariahilfer Str. 22

KONTRAHENT DES GEND. MASSAFONDS

Herren- und Knabenbekleidung  
fertig und nach Maß, Anzugstoffe,  
Wäsche und Herrenmodeartikel

Für Gendarmeriebeamte bequeme Zahlungsbedingungen

**PETER PETERSEN**

Sack-, Plachen- und Zeltfabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telephon R 39 5 10 Serie

Säcke aller Art, neu und ge-  
braucht, für Industrie, Land-  
wirtschaft und Handel

Wagen-, Auto- und Waggon-  
plachen in allen Größen

Leihanstalt für Waggon-Ernte-  
plachen, Zelthallen und Zelt-  
kojen

Pferdedecken mit und ohne wa-  
serdichtem Überzug, Kummel-  
schützer

Leihsäcke, Reparaturanstalt für  
Säcke und Plachen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen  
für gewerbliche und industrielle  
Zwecke

Wander- und Wochenendzelte



**FRANZ SAGAISCHEK**  
KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

**KLAGENFURT**

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2127

**Hein. Ulbricht's Wwe.**

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk-Metallwarenfabrik  
**KAUFING** bei Schwanenstadt

Wiener Büro: Wien XIV.  
Penzinger Straße 17

GEGR.



1765

**UNIFORMHÖPFE UND ABZEICHEN**  
in schönster Ausführung

Das führende Haus für

**SCHIRME  
PELZE**

Reparaturen

**J. BAUMANN, LINZ** Promenade 4-6  
Landstraße 33

Telephon 23764

**SAMUM**

die

altbewährten Zigarettenhüllen  
und Zigarettenpapiere



**EPP  
SEIFEN**

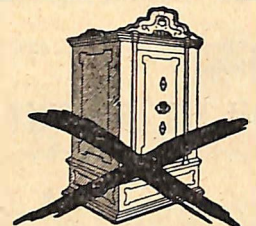
**WASCHPULVER**

ALOIS EPP'S SOHNE, INNSBRUCK

# MOLKEREI GENOSSENSCHAFT

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT  
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

SAALFELDEN AM STEINERNEN MEER



**Sie hat ausgedient!**

Jeder Einbrecher öffnet  
spielend alle Kassen.  
Schützen Sie Ihr Eigen-  
tum rechtzeitig durch  
eine moderne

**WERTHEIM-KASSE**

WIEN K. WIENERBERGSTR. 71. 23. TEL. U. 66. 5. 66  
WIEN I, WALDSCHEGASSE 15. TEL. R. 28. 306

# MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMRE, WOHNZIMMER,  
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,  
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher  
Auswahl zu günstigen Preisen  
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

**MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK**  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Der neue **RENAULT 4 CV**

**„Sport 1952“**

bereits auf der Internationalen Alpenfahrt 1951  
Gewinner des Alpenpokals, Edelweiß und der  
goldenen Medaille

**H. SCHRACK - WIEN**

Verkauf: I., Schmerlingplatz 8

Kundendienst: III., Modenapark 1-2

# KLEIDUNG

Wiens größtes Spezialhaus

für Herren, Damen u. Kinder

elegant u. preiswert  
fertig und nach Maß

STEFAN

# Esders

Wien VII, Mariahilfer Straße 18

# HASENÖRL ULRICH & CO.

RÖHRENHOF

Wien IV, Wiedner Hauptstraße Nr. 30-34

TELEPHON B 22 5 35 SERIE

SANITÄRE ARTIKEL für das GAS- u. WASSERFACH

Röhren aus Schmiedeeisen, schwarz und verzinkt  
Röhren aus Gußeisen, Kupfer, Blei und Eternit  
Fittings aus Weichguß und Schmiedeeisen  
Siederohrbogen  
Flanschen  
Armaturen für Gas, Wasser, Dampf etc.  
Blei-Bleche, Blei-Siphone, Blei-Wolle

Installationswerkzeuge

# KARL EDER

FEINBÜRSTENFABRIK UND  
KUNSTHARZSPRITZEREI

**WIEN XIV**

Kienmayergasse 15  
Telephon A 31 5 85

IHRE EINKAUFSQUELLE FÜR GUTE  
HERREN- und DAMENBEKLEIDUNG -  
WÄSCHE - WEISSWAREN - VORHÄNGE usw.

# KA-DE-EL

*Kaufhaus der Linzer*

LINZ, WR. REICHSSTRASSE 51

ECKE RAIMUNDSTRASSE

EIGENE KREDITABTEILUNG

Angehörige der Gendarmerie 3% Kassaskonto

Linz a. d. Donau

UNTERE DONAULÄNDE

16

Telephon 218 04

# FRANZ VALLOVICS

Spezialgeschäft für  
Waagen und Gewichte  
mit angeschlossener  
Reparatur-Werkstätte

Generalvertretung für Oberösterreich der „Florenz-Waagen“



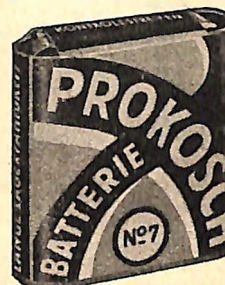
Im Dienste braucht

ein jeder

als treuen Begleiter die

# Schicht-Füllfeder!

30 Jahre



# BATTERIE- FABRIK

1921 — 1951 JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

*Wir liefern täglich den Beweis:  
entscheidend ist der Warmuthpreis!*

Damen-, Herren-, Kinderbekleidung, Stoffe, Wäsche,  
Strümpfe, Strickwaren, Wolle, Babyartikel, Vorhangstoffe,  
Möbelstoffe, Teppiche, Bettwaren, Woll- und Stepp-  
decken, Bettfedern

Sonderrabatt für Gendarmerieangehörige!

Ein guter Einkauf im  
VOLKSWARENHAUS



*Dietmar Warmuth & Co.*

Villach, Hauptplatz 22

Einzelhandel Telephon 4103

Großhandel Telephon 4185

# SPARKASSE IN GRIESKIRCHEN

GRÜNDUNGSJAHR

**1872**

mit Zweiganstalten in Neumarkt i. H., Bad Schallerbach  
und Gallspadi, Zahlstelle Hofkirchen a. Tr.

empfiehlt sich zur Durchführung aller Bankgeschäfte

Milch und fäktliche Milchprodukte

# Molkerei Schallerbach

Inhaber A. & J. Zehetner  
Bad Schallerbach



SPORT und WAFFEN

**DSCHULNIGG**

SALZBURG, GRIESG. 8

Jagdwaffen  
Fischereigeräte  
Sportausrüstung  
Sportbekleidung

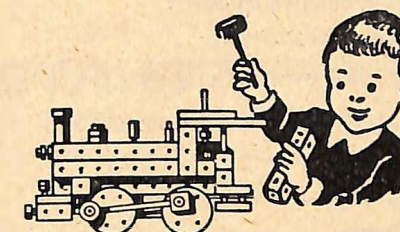
GENERAL- VERTRETUNG



An- und Verkauf aller  
Motorräder

Jede Größe amerikan.  
Ketten und Bereifung

Harley- und Indiantteile, Repara-  
turen: Wien XV, Winkelmann-  
straße Nr. 36 Telephon R 35 0 08



# MATADOR

Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an. In  
8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen Matador  
vergrößert man durch „Ergänzungskasten“. Matador-  
bestandteile sind einzeln zu haben. Prospekt kostenlos  
durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62H

# Hermann Siegl

UHRENFACHGESCHAFT

GOLD- UND SILBERWAREN

SALZBURG, GRIESGASSE 7

HOLZHÄUSER – BARACKEN – HOLZHALLEN  
**HOLZBAUWERKE F. SCHAFFER**  
 LINZ/DONAU – HAFENSTRASSE 1A – TELEPHON 2 36 38

**STRICKER-LAGO**

Landeslieferungsgenossenschaft d. Stricker-,  
 Wirker- und Weberhandwerks für Wien  
 und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24  
 Ecke Fleischmarkt  
 Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

**QUALITÄTSWARE**

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,  
 Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,  
 Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,  
 Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

WÜHRER'S

**PARK  
 HOTEL**

BELLEVUE

BAD GASTEIN

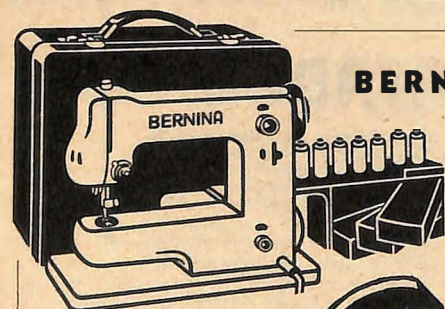
\*

JEDER KOMFORT

\*

GANZJÄHRIG

GEÖFFNET



**BERNINA-Portable**  
 (Schweiz)

Die erste tragbare  
 Zick-zack-  
 Nähmaschine

**Nähschuster**  
 WIEN VI  
 Mariahilfer Straße 51

General-  
 vertretung  
 Tel. B 24 2 61

**GEBRÜDER MEDEK**

Installateure und Elektriker

Zentrale: Wien III/1

Filiale: Eisenstadt, Hauptstraße 26, Tel. 124

Rauminstallationen für Wieder-  
 aufbau zu kulanten Bedingungen  
 Spezialinstallationen für Hotel-  
 und Gastbetriebe mit elektr.  
 Pumpenanlagen

OFFENTLICHE ANGESTELLTE haben die Möglichkeit, Weihnachtsgeschenke

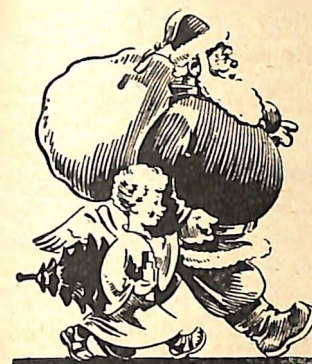
auch auf **TEILZAHLUNG** bei

**A. HERZMANSKY**

einzukaufen

Nähere Auskünfte erteilt die **Erste Österreichische Spar-Casse, Wien I, Graben 21,**  
 und deren Zweiganstalten in der Zeit von Montag bis Freitag von 1/2 9 bis 13 Uhr,  
 Samstag von 1/2 9 bis 12 Uhr

sowie das Kreditbüro von **A. Herzmannsky, Wien VII, Mariahilfer Straße 26-30**



Alles für den Photo- und Kinofreund!

**Herlango - PHOTO**

Wien I, Graben 11 - Tel. R 25 2 50  
 IV, Wiedner Hauptstraße 20 - Tel. B 28 4 80  
 VI, Mariahilfer Straße 51 - Tel. B 23 5 75

Linz Landstraße 9 Tel. 220 98  
 Graz Herrngasse 13 Tel. 1301  
 Innsbruck Maria-Theresien-Str. 10 Tel. 2870

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten Sportmedaillen  
 für alle Sportzweige / Uniformeffek-  
 ten aus Metall / Versilberte Metall-  
 waren / Haus- und Küchengeräte  
 / Massenartikel aller Art

Brüder  
**Schneider A. G.**

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien  
 Bankkonto: Erste Österreichische  
 Spar-Casse, Konto Nr. 817.335  
 Postcheck-Konto: Wien Nr. 115.264

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8  
 TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

*Linzer  
 Kleiderfabrik*

DR. WERNER C. WAGNER

Ihre Herren- und Damenober-  
 kleidung la Ausführung in  
 Konfektion und nach Maß an-  
 gefertigt, bekommen Sie zum  
 Fabrikspreis **NUR** in der

*Linzer Kleiderfabrik*  
 LINZ, BRUNNENFELDSTRASSE NR. 106

Telephon 29 02 29  
 (ehem. Englischer Garten)

Verkaufsniederlagen:

GLIMPFINGERSTRASSE 102  
 Telephon 25 94 72

KIRCHBERG A. D. KREMS  
 FIRMA REDTENBACHER

\*

I H R E

\* WEIHNACHTS-

\* EINKÄUFE BESORGEN

\* SIE AM BESTEN BEI UNSEREN



INSERENTEN!

**LIKÖRE**



*...ein anderes Wort  
 für gute Laune!*



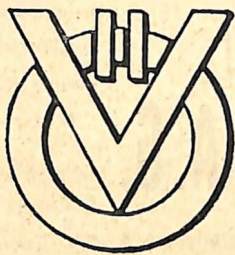
TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

*„Texhages“*

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TEL. B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1 · TEL. 27 8 12

Bisher Hunderte zufriedene Kunden  
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie  
Meterware, Schuhe gegen zinsfreie Zahlungs-  
erleichterung. Kaufanweisungen können bei allen  
Vertrauensleuten der Gewerkschaften behoben  
werden.



VEREINIGTE  
ÖSTERREICHISCHE  
EISEN- UND STAHLWERKE  
LINZ-DONAU

\*

Generaldirektion: Linz-Donau, Muldenstraße 5  
Telephon 29 1 11

Geschäftsstelle Wien: Wien I, Rathausplatz 4  
Telephon A 22 5 85

FÜR JEDEN  
SPORT  
DIE RICHTIGE  
AUSSTATTUNG

*Alpenlandkaufhaus*  
KASTNER & ÖHLER  
Graz, Sackstraße 7-13

**Teller**  
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90